Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0360(COD)

27.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 527 - 776

Entwurf eines Berichts
Aura Salla, Marina Kaljurand
(PE786.818v01-00)

Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0837 – 2025/0360(COD))

Änderungsantrag 527
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ea

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„ea) die freiwillige Eintragung von Datenvermittlungsdiensten,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein stärkerer und zuverlässigerer Aufsichtsrahmen für Datenvermittlungsdienste beibehalten. Die Beibehaltung der obligatorischen Eintragung trägt zur Sicherstellung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und wirksamer Aufsicht bei, insbesondere wenn sensible oder risikoreiche Datenverarbeitungstätigkeiten betroffen sind, und stärkt das Vertrauen und die Rechtssicherheit innerhalb des europäischen Ökosystems für die gemeinsame Datennutzung.

Änderungsantrag 528
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ea

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„ea) ***die freiwillige Eintragung*** von Datenvermittlungsdiensten***,***	„ea) ***den Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung*** von Datenvermittlungsdiensten***;***

Or. en

Änderungsantrag 529
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ea

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„ea) die ***freiwillige*** Eintragung von Datenvermittlungsdiensten,	„ea) die ***verbindliche*** Eintragung von Datenvermittlungsdiensten,

Or. pt

Änderungsantrag 530
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ea a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(eaa) die freiwillige Eintragung von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 pseudonymisierte Daten verarbeiten, bei denen dem Stand der Technik entsprechende Methoden zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre angewendet wurden;

Or. en

Begründung

The debates surrounding the codification of the case-law of the Court of Justice on the concept of pseudonymised data have revealed an urgent need to clarify the legal status of this category of data. Such debates cannot be settled by a mere definition of personal data, but only through guidelines enabling economic operators to take all appropriate risk-mitigation measures so as to ensure their legal certainty and their due diligence. In order to produce guidelines informed by the best practices of data holders, this amendment establishes a

voluntary registration scheme. This scheme will feed the work of the European Data Innovation Board, which, in cooperation with the European Data Protection Board and the Commission, will be able to issue such guidelines.

Änderungsantrag 531
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ea b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(eab) die freiwillige Eintragung von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten, die hochwertige Datensätze oder sensible Geschäftsgeheimnisse verarbeiten;

Or. en

Begründung

Für Datenverarbeitungsdienste, die hochwertige oder sensible Daten – seien es personenbezogene Daten, offene öffentliche Daten oder wirtschaftliche Daten (Industriedaten, Geschäftsgeheimnisse) – verarbeiten, würde ein freiwilliges Eintragungssystem es den Betreibern ermöglichen, sich beim Europäischen Dateninnovationsrat zu melden, sich an seiner Arbeit zu beteiligen und ihre bewährten Verfahren mit Betreibern auszutauschen, die denselben Verpflichtungen unterliegen.

Änderungsantrag 532
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ea c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(eac) die freiwillige Eintragung von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten, von denen

die Wahrnehmung einer Aufgabe im allgemeinen Interesse oder die Kontinuität eines wesentlichen Dienstes in der Union abhängt und bei denen die Gefahr einer einseitigen Aussetzung, von Hindernissen beim Wechsel oder einer Übertragung in ein Drittland besteht;

Or. en

Begründung

The Regulation pays sustained attention to the risks arising from transfers — whether forced or voluntary — of sensitive data to third countries, and to the risk of disruption of digital services through unilateral measures of an extraterritorial nature. A voluntary registration scheme for providers on which the performance of a function in the general interest or the continuity of an essential service in the Union depends would enable such providers to make themselves known to the European Data Innovation Board and would inform the definition of protective measures against such extraterritorial reach.

Änderungsantrag 533
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ea d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ead) die freiwillige Eintragung von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten, die sensible Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses an der Erforschung und Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren verarbeiten;

Or. en

Begründung

The Regulation seeks to lift the ambiguity surrounding the status of pseudonymised data in order to make high-value datasets available for the research and development of innovative solutions and processes. A voluntary registration scheme for providers of data processing

services which process sensitive data on the basis of legitimate interest, pursuant to Article 6(1)(f) of Regulation (EU) 2016/679, would allow these operators to make themselves known to the European Data Innovation Board and to share their practices as regards, in particular, the arrangements for obtaining consent where required and the measures taken to mitigate re-identification risks. This would inform the work of the Board and the development of guidelines enabling operators to secure their legal certainty and their due diligence.

Änderungsantrag 534
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe eb

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eb) die freiwillige Eintragung von Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten sammeln und verarbeiten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 535
Damian Boeselager
on behalf of the Verts/ALE Group

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe eb

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eb) ***die freiwillige Eintragung*** von Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten sammeln und verarbeiten,	eb) ***den Anmelde- und Aufsichtsrahmen*** von Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten sammeln und verarbeiten,

Or. en

Änderungsantrag 536
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe eb

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eb) die ***freiwillige*** Eintragung von Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten sammeln und verarbeiten,	eb) die ***verbindliche*** Eintragung von Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten sammeln und verarbeiten,

Or. pt

Änderungsantrag 537
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ee

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ee) die Weiterverwendung bestimmter Daten und Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen oder bestimmter öffentlicher Unternehmen befinden, sowie von Forschungsdaten,;	ee) die Weiterverwendung bestimmter Daten und Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen oder bestimmter öffentlicher Unternehmen befinden, sowie von Forschungsdaten ***unter genau festgelegten Zugangsbedingungen und -zeiten***, ***wobei der Datenschutz und mögliche Sanktionen im Falle unkontrollierter Datenlecks zu gewährleisten sind;***

Or. ro

Begründung

Datenschutz ist von wesentlicher Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu diesen Daten und die Frage, wer Zugang zu ihnen hat.

Änderungsantrag 538
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe ee

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ee) die Weiterverwendung bestimmter Daten und Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen oder bestimmter öffentlicher Unternehmen befinden, sowie von Forschungsdaten,“**.**	ee) die Weiterverwendung bestimmter Daten und Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen oder bestimmter öffentlicher Unternehmen befinden, sowie von Forschungsdaten, ***die Schutzmaßnahmen unterliegen,***“

Or. en

Änderungsantrag 539
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Nikola Minchev, Svenja Hahn, Andreas Glück, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) „Kapitel II gilt für Daten, mit Ausnahme von Inhalten, die die Leistung, Nutzung und Umgebung von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten betreffen; Kapitel II gilt nicht für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen;“

Or. en

Änderungsantrag 540
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Teilnehmer an Datenräumen.“	(g) Teilnehmer an Datenräumen ***und Anbieter von Anwendungen, die intelligente Verträge verwenden, und Personen, deren gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Tätigkeit die Einführung intelligenter Verträge für andere im Zusammenhang mit der Durchführung einer Vereinbarung umfasst***.“

Or. en

Begründung

Smart contracts are increasingly used as automated execution mechanisms for data-sharing arrangements, including triggering, authorising, restricting, or logging access to data and related services. Where deployed in connected products, digital ecosystems, or data spaces, such applications may determine or materially influence the conditions under which data are made available, accessed, or transferred between parties. In such cases, operators and deployers of smart contract-based systems function as technical intermediaries in the execution of data-sharing obligations under this Regulation and should therefore fall within its scope to ensure enforceability, transparency, and non-discriminatory access conditions.

Änderungsantrag 541
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Die Vorschriften der Kapitel VIIa und VIIc schaffen keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.“

Or. en

Änderungsantrag 542
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	da) Artikel 1 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsakte der Union und die nationalen Rechtsakte zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere die Richtlinien 2001/29/EG, 2004/48/EG und (EU) 2019/790.	***„***(8) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsakte der Union und die nationalen Rechtsakte zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums ***und von Geschäftsgeheimnissen***, insbesondere die Richtlinien 2001/29/EG, 2004/48/EG***, (EU) 2016/943*** und (EU) 2019/790. ***Sie berührt auch nicht die Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich der Cyberresilienz, die insbesondere in der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung festgelegt sind.***

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Begründung

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Zugangsrechte gemäß der Datenverordnung nicht Vorrang vor Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum oder den Cybersicherheitszielen der EU haben. Industrie- und IoT-Daten können Know-how, Algorithmen, Steuerungslogik, Produktionsmethoden oder FuE-Ergebnisse offenlegen, wenn sie in großen Mengen kombiniert, sequenziert oder analysiert werden. Eine Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses würde die Innovation schwächen, die Hersteller in der EU unlauterem Wettbewerb und Sicherheitsrisiken aussetzen und das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten verringern, während gleichzeitig die Kohärenz mit der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung gewahrt bliebe.

Änderungsantrag 543
Damian Boeselager

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Müssen öffentliche Stellen, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder anerkannte Einrichtungen, die Datenaltruismus-Dienste erbringen, aufgrund sektorspezifischen Unionsrechts oder nationalen Rechts bestimmte zusätzliche technische, administrative oder organisatorische Anforderungen einhalten, die sich auf die Kapitel VIIa und VIIb beziehen, einschließlich durch Genehmigungs- oder Zertifizierungsverfahren, so finden auch diese Bestimmungen des sektorspezifischen Unionsrechts oder nationalen Rechts Anwendung. Etwaige spezifische zusätzliche Anforderungen müssen nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 544
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In Bezug auf Daten und Dokumente, die in den Anwendungsbereich von Kapitel VIIc Abschnitt II fallen, berührt Kapitel VIIc dieser Verordnung nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere oder	(13) In Bezug auf Daten und Dokumente, die in den Anwendungsbereich von Kapitel VIIc Abschnitt II fallen, berührt Kapitel VIIc dieser Verordnung nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere oder

strengere Vorschriften zu erlassen, sofern diese Vorschriften eine umfassendere Weiterverwendung von Daten und Dokumenten ermöglichen.**“**	strengere Vorschriften zu erlassen, sofern diese Vorschriften eine umfassendere Weiterverwendung von Daten und Dokumenten ***unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie ein schnelles Eingreifen im Falle eines unkontrollierten Datenlecks*** ermöglichen.

Or. ro

Begründung

Die Achtung des Datenschutzes ist unter allen Umständen von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 545
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
	Die Kapitel II und III dieser Verordnung gelten nicht für
	a) Daten, die von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. der Verordnung (EU) 2017/746 generiert werden, einschließlich Zubehör und Software im Sinne der genannten Verordnungen,
	b) Daten, die von elektronischen Patientendatensystemen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2025/327 generiert oder über diese verarbeitet werden,
	c) Daten, die durch verbundene Dienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 dieser Verordnung generiert oder verarbeitet werden und mit den unter den

Buchstaben a und b genannten Produkten verbunden sind.

Hersteller und Anbieter der in Unterabsatz 1 genannten Produkte und Dienstleistungen können den in den Kapiteln II und III dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen freiwillig nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 546
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/2847
Anhang I – Teil II – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Änderung der Verordnung (EU) 2024/2847
	Anhang I Teil 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
	dafür sorgen, dass Sicherheitsaktualisierungen, die zur Bewältigung festgestellter Sicherheitsprobleme zur Verfügung stehen, unverzüglich und – sofern zwischen dem Hersteller und dem gewerblichen Nutzer in Bezug auf ein Produkt mit digitalen Elementen keine vertragliche Vereinbarung besteht – kostenlos verbreitet werden, zusammen mit Hinweisen und einschlägigen Informationen, auch über zu treffende mögliche Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 547
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 4 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4aa) ‚vernetztes Produkt' einen Gegenstand, dessen Hauptfunktion darin besteht, Daten über seine Nutzung oder seine Umgebung zu erlangen, zu generieren oder zu erheben, und der Produktdaten über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann, wobei Gegenstände ausgeschlossen sind, deren Hauptfunktion nicht in der Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten besteht, sofern es sich nicht um Daten über ihre Nutzung oder ihre Umgebung handelt;

Or. en

Änderungsantrag 548
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 4b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4b) ‚Erlaubnis' das Recht auf Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten, das Datennutzern eingeräumt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 549

João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 4c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4c) ‚Zugang' die Datennutzung im Einklang mit bestimmten technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass Daten hierzu zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen;"	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 550
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 4c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4c) ‚Zugang' die Datennutzung im Einklang mit bestimmten technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass Daten hierzu zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen;"	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Definition des Begriffs „Zugang" birgt die Gefahr, dass die Wirksamkeit des Auskunftsrechts gemäß der Datenverordnung beeinträchtigt wird. Indem vorgesehen wird, dass der Zugang nicht notwendigerweise die Übermittlung oder das Herunterladen von Daten impliziert, könnte dies reine Ansichtslösungen oder ähnlich restriktive Lösungen ermöglichen, die die Nutzer an der wirksamen Nutzung der Daten hindern, wodurch dem Recht seine praktische Wirksamkeit (effet utile) entzogen würde. Darüber hinaus sind in Artikel 4 der Datenverordnung die Rechte und Pflichten der Nutzer und Dateninhaber in Bezug auf den Zugang bereits umfassend festgelegt.

Änderungsantrag 551
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 4c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4c) ‚Zugang' die Datennutzung im Einklang mit bestimmten technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass Daten hierzu zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen;"	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 552
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2022/868
Artikel 2 – Nummer 4c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4c) ‚Zugang' die Datennutzung im Einklang mit bestimmten technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass Daten hierzu zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen;"	***entfällt***

Or. en

Begründung

Gemäß Berichtsentwurf

Änderungsantrag 553
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 4c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4c) ‚Zugang' die Datennutzung im Einklang mit bestimmten technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass Daten hierzu zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen;"	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 554
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 4c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4c. ‚Zugang' die Datennutzung im Einklang mit bestimmten technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass Daten ***hierzu*** zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen;**"**	4c. ‚Zugang' die Datennutzung im Einklang mit bestimmten technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass ***die*** Daten ***hierfür*** zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen***, wobei der Datenschutz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, die Bestimmung der Zugangsberechtigten und die Dauer des Zugangs sowie die Festlegung von Sanktionen im Falle eines unkontrollierten Datenlecks oder eines unzureichenden Datenschutzes zu beachten sind***;

Or. ro

Begründung

Der Zugang zu personenbezogenen Daten muss eindeutig definiert werden, indem klargestellt wird, wer Zugang erhält und für welchen Zeitraum der Zugang gewährt wird.

Änderungsantrag 555
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(aa) (ba) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
(5) „vernetztes Produkt“ einen Gegenstand, ***der*** Daten über seine Nutzung oder Umgebung ***erlangt***, ***generiert*** oder ***erhebt*** und der Produktdaten über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten im Namen einer anderen Partei – außer dem Nutzer – ist;	(5) „vernetztes Produkt“ einen Gegenstand, dessen Hauptfunktion darin besteht, Daten über seine Nutzung oder Umgebung zu erlangen, zu generieren oder zu erheben, und der Produktdaten über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten im Namen einer anderen Partei – außer dem Nutzer – ist;

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Änderungsantrag 556
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(aa) Nummer 10 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Da mit dem Berichtsentwurf eine neue Definition von Vermittlungsdiensten eingeführt wird, müssen wir Artikel 2 Nummer 10 der Datenverordnung streichen (zusätzlich zur Streichung von Nummer 38a).

Änderungsantrag 557
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nummer 10 wird gestrichen.

Or. pt

Änderungsantrag 558
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ‚Dateninhaber' eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen ***oder*** bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes	(13) ‚Dateninhaber' eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen ***und*** bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes

abgerufen oder generiert hat;“	abgerufen oder generiert hat;“

Or. en

Änderungsantrag 559
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22 erhält folgende Fassung:
	„(22),Inverkehrbringen‘ die erstmalige Bereitstellung eines vernetzten Produkts auf dem Unionsmarkt, wobei, wenn mindestens eine einzelne Einheit vor dem in Artikel 50 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, andere einzelne Einheiten desselben Typs und Modells vernetzter Produkte der Schonfrist gemäß Artikel 50 unterliegen und daher ohne zusätzliche Verpflichtungen, Anforderungen oder eine zusätzliche Zertifizierung weiterhin auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen;“

Or. en

Änderungsantrag 560
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 28 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28a) ‚Einrichtungen des öffentlichen Rechts' Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:	***entfällt***
(a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;	
(b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit,	
(c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert, oder sie unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Körperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;	

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die bestehende Definition beibehalten, um für mehr Rechtsklarheit zu sorgen und sicherzustellen, dass der Begriff der Einrichtungen des öffentlichen Rechts weiterhin im Einklang mit den Zielen des öffentlichen Interesses ausgelegt wird, die mit der Verordnung verfolgt werden.

Änderungsantrag 561
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 28b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28b) ‚öffentliches Unternehmen' ein Unternehmen, auf das eine öffentliche	***entfällt***

Stelle aufgrund ihres Eigentums, ihrer finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Stellen ist in jedem der folgenden Fälle auszugehen, in denen diese Stellen unmittelbar oder mittelbar

(a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, oder

(b) über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen, die mit den von dem Unternehmen ausgegebenen Anteilen verbunden sind, oder

(c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können;“

Or. en

Änderungsantrag 562
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 38 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38a) ‚Datenvermittlungsdienst‘ einen Dienst, mit dem durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen wirtschaftlicher Natur zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern und Datennutzern hergestellt werden sollen, um die gemeinsame Datennutzung, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen,	***entfällt***

und

(1) dessen Hauptzweck nicht die Vermittlung urheberrechtlich geschützter Inhalte ist,

(2) der nicht von mehreren juristischen Personen gemeinsam zur ausschließlichen Verwendung unter ihnen bereitgestellt wird;

Or. en

Begründung

Streichung der Definition des Begriffs „Datenvermittlungsdienst“ wie im Berichtsentwurf, da eine andere Definition vorgesehen ist.

Änderungsantrag 563
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 38 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38a) ‚Datenvermittlungsdienst‘ einen Dienst, mit dem durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen wirtschaftlicher Natur zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen ***oder*** Dateninhabern und Datennutzern hergestellt werden sollen, um die gemeinsame Datennutzung, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen, und	(38a) ‚Datenvermittlungsdienst‘ einen Dienst, mit dem durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen wirtschaftlicher Natur zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen ***und*** Dateninhabern ***einerseits*** und Datennutzern ***andererseits*** hergestellt werden sollen, um die gemeinsame Datennutzung, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen, und

Or. en

Änderungsantrag 564

João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 38a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38a. ‚Datenvermittlungsdienst' einen Dienst, mit dem durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen ***wirtschaftlicher Natur*** zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern und Datennutzern hergestellt werden sollen, um die gemeinsame Datennutzung, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen, und	38a. ‚Datenvermittlungsdienst' einen Dienst, mit dem durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern und Datennutzern hergestellt werden sollen, um die gemeinsame Datennutzung, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen, und

Or. pt

Änderungsantrag 565
Diego Solier, Sebastian Tynkkynen, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 38 a – Nummer 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 2 Nummer 38a wird die folgende Ziffer eingefügt:
	„(2a) Analyse-, Benchmarking-, Finanz-, Forschungs- oder andere Informationsprodukte mit einem Mehrwert bereitstellen und als Datenvermittlungsdienste gelten, auch wenn sie Daten Dritter verarbeiten;"

Or. en

Änderungsantrag 566
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 38a – Nummer 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	38aa. In Artikel 2 Nummer 38a wird folgende Ziffer eingefügt:
	„(2a) Unbeschadet des Schutzes der Privatsphäre natürlicher Personen wird der Schutz dieser Daten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für den genau festgelegten Zeitraum des Zugangs zu diesen Daten gewährleistet;“

Or. ro

Begründung

Ohne den Schutz personenbezogener Daten für genau festgelegte Zeiträume darf es keinen Datenvermittlungsdienst geben.

Änderungsantrag 567
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 38b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38b. ‚Datenaltruismus‘ die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage der Einwilligung betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht-personenbezogenen Daten, ohne hierfür ein Entgelt zu fordern oder zu erhalten, das über eine Entschädigung für die ihnen	(38b) ‚Datenaltruismus‘ die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage der Einwilligung betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht-personenbezogenen Daten, ohne hierfür ein Entgelt zu fordern oder zu erhalten, das über eine ***gerechte*** Entschädigung für die

durch die Bereitstellung ihrer Daten entstandenen Kosten hinausgeht, für Ziele von allgemeinem Interesse gemäß dem nationalen Recht, wie die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken, die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse;“

ihnen durch die Bereitstellung ihrer Daten entstandenen ***tatsächlichen*** Kosten hinausgeht, für Ziele von allgemeinem Interesse gemäß ***dem Unionsrecht und gegebenenfalls*** dem nationalen Recht, wie die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken, die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse;“

Or. en

Änderungsantrag 568
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 38b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38b) ‚Datenaltruismus‘ die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage der Einwilligung betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht-personenbezogenen Daten, ohne hierfür ein Entgelt zu fordern oder zu erhalten, das über eine Entschädigung für die ihnen durch die Bereitstellung ihrer Daten entstandenen Kosten hinausgeht, für Ziele von allgemeinem Interesse gemäß dem nationalen Recht, wie die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken, die Verbesserung der	(38b) ‚Datenaltruismus‘ die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage der Einwilligung betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht-personenbezogenen Daten, ohne hierfür ein Entgelt zu fordern oder zu erhalten, das über eine ***gerechte*** Entschädigung für die ihnen durch die Bereitstellung ihrer Daten entstandenen ***tatsächlichen*** Kosten hinausgeht, für Ziele von allgemeinem Interesse gemäß dem nationalen Recht ***und dem Unionsrecht***, wie die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher

Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse;“	Statistiken, die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse;“

Or. en

Änderungsantrag 569
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
45) ‚kleines Midcap-Unternehmen‘ ein Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission;	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 570
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) ‚sehr großes Unternehmen‘ ein Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein Start-up, ein kleines oder mittleres Unternehmen oder ein kleines Midcap-Unternehmen im Sinne dieser Verordnung handelt und das unter Berücksichtigung seiner Benennung als Torwächter nach Artikel 3 der

Verordnung (EU) 2022/1925 oder der Tatsache, dass es einen oder mehrere zentrale Plattformdienste im Sinne der genannten Verordnung betreibt, über beträchtliche wirtschaftliche Macht auf einem oder mehreren Märkten der digitalen Wirtschaft verfügt; seinen weltweiten Jahresumsatz und seine Marktkapitalisierung oder den entsprechenden Marktwert; seine Fähigkeit, über Dienste oder Hoheitsgebiete hinweg auf große Datenmengen zuzugreifen, sie zu akkumulieren oder zu aggregieren und sie zu monetarisieren; das Ausmaß, in dem in der Union niedergelassene Nutzer von seinen Diensten abhängig sind, und das Vorhandensein von Hindernissen, die sie daran hindern, zu alternativen Anbietern zu wechseln;

Or. en

Begründung

Die Verordnung sieht differenzierte Bedingungen für sehr große Unternehmen vor, ohne sie zu definieren, sodass der Begriff von Fall zu Fall ausgelegt werden kann. Die zugrunde gelegte Definition ist wirkungsbasiert: beträchtliche wirtschaftliche Macht auf einem oder mehreren Märkten der digitalen Wirtschaft, Benennung als Torwächter oder Erbringung zentraler Plattformdienste, weltweiter Umsatz und Marktkapitalisierung sowie die Fähigkeit, über Dienste oder Hoheitsgebiete hinweg auf große Datenmengen zuzugreifen, diese zu akkumulieren oder zu aggregieren.

Änderungsantrag 571
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) ‚Forschungsdaten‘ Daten, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im	(50) ‚Forschungsdaten‘ Daten, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im

Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;	Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten ***im Sinne von Artikel 4 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2016/679*** erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden; ***Forschungsdaten umfassen keine Daten, die im Laufe der Verarbeitung erhoben oder erzeugt werden und deren Hauptzweck darin besteht, das Verhalten natürlicher Personen zu kommerziellen Zwecken zu beobachten, zu profilieren oder zu beeinflussen, insbesondere für verhaltensorientierte Werbung oder das kommerzielle Targeting von Einzelpersonen, selbst wenn dabei wissenschaftliche Methoden zum Einsatz kommen;***

Or. en

Begründung

Die Definition von Forschungsdaten hängt vom Umfang der mit ihnen verbundenen Schutzmaßnahmen ab. Mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass Daten, die im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung erhoben oder erzeugt werden, unabhängig von dem Sektor, in dem die Forschung durchgeführt wird, erfasst werden, während Verarbeitungen, deren Hauptzweck die Beobachtung oder Beeinflussung von Verhalten ist, ausgeschlossen sind.

Änderungsantrag 572
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) ‚Forschungsdaten' Daten, ***bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und*** die im	(50) ‚Forschungsdaten' Daten, die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt

Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;	und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden***, einschließlich Forschungsinformationen wie Zusammenfassungen, Zitate, Metadaten und andere Informationen, die zum Verständnis und zur Bewertung von Forschungsarbeiten verwendet werden, sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen***;

Or. en

Änderungsantrag 573
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 51 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) ‚Weiterverwendung' die Nutzung – durch natürliche oder juristische Personen – von Dokumenten, die im Besitz	(51) ‚Weiterverwendung' die Nutzung – durch natürliche oder juristische Personen – von ***Daten oder*** Dokumenten, die im Besitz

Or. en

Änderungsantrag 574
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
52) ‚hochwertige Datensätze' Daten und Dokumente, deren Weiterverwendung	52) ‚hochwertige Datensätze' Daten und Dokumente, deren Weiterverwendung

mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und ***die Wirtschaft*** verbunden ist***, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Daten und Dokumente***;	mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und ***das öffentliche Interesse*** verbunden ist;

Or. pt

Änderungsantrag 575
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) ‚hochwertige Datensätze' ***Daten*** und Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Daten und Dokumente;	(52) ‚hochwertige Datensätze' ***personenbezogene*** und ***nicht-personenbezogene Daten sowie*** Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Daten und Dokumente;

Or. en

Änderungsantrag 576

Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 53 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder öffentliche Ordnung gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union.

Or. en

Begründung

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union fällt die nationale Sicherheit in die ausschließliche Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Mit dem Zusatz wird sichergestellt, dass die Kategorien geschützter Daten ausdrücklich diejenigen umfassen, die sich auf die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und die öffentliche Ordnung beziehen, sodass die Weiterverwendungsregelung nicht geltend gemacht werden kann, um Zugang zu Daten zu erhalten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 577
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) „Industrie- oder Geschäftsdaten sollten nicht allein deshalb als ‚hochwertige Datensätze' im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden, weil sie einen erheblichen wirtschaftlichen, kommerziellen oder strategischen Wert haben. Sind solche Daten aus Gründen der geschäftlichen Vertraulichkeit, einschließlich als Geschäftsgeheimnisse,

geschützt, sollten sie weiterhin den geltenden Vorschriften in Bezug auf den Zugang, die Weiterverwendung, die Datenweitergabe und die Vertraulichkeit unterliegen. Für die Zwecke der Verpflichtung zur obligatorischen Datenweitergabe sollte

(a) ‚Rohdaten' Daten bezeichnen, die von einem einzelnen Sensor, einem Softwareereignis oder einer Quellkomponente automatisch in ihrer ursprünglichen Form erfasst oder generiert werden und lediglich den Vorgängen unterliegen, die technisch mit ihrer Erfassung, Aufzeichnung, Übertragung oder Speicherung verbunden sind;

(b) ‚abgeleitete Daten' Daten bezeichnen, die aus der Verarbeitung hervorgehen, die über das zur Gewährleistung der Lesbarkeit und Nutzbarkeit unbedingt erforderliche Mindestmaß an Anpassungen hinausgeht, einschließlich Transformation, Kombination, Aggregation, Anreicherung, Inferenz oder Analyse, sowie Daten, die durch Sensorfusion, Algorithmen, Analyse oder bereichsspezifisches Fachwissen erzeugt werden;

(c) die Verpflichtung zur Datenweitergabe auf Rohdaten und auf die technischen Mindestanpassungen beschränkt sein, die unbedingt erforderlich sind, um ihre Nutzbarkeit und Lesbarkeit zu gewährleisten. Verarbeitete, gefolgerte, abgeleitete Daten oder sonstige Mehrwertdaten sollten von diesen Verpflichtungen ausgenommen sein, sofern das Unionsrecht nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt oder die Parteien nichts anderes vereinbaren, um Geschäftsgeheimnisse, Rechte des geistigen Eigentums und Investitionen in die Datenverarbeitung und -analyse zu schützen."

Or. en

Änderungsantrag 578
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
54. ‚sichere Verarbeitungsumgebung' die physische oder virtuelle Umgebung und die organisatorischen Mittel, mit denen die Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen, die Rechte des geistigen Eigentums und die geschäftliche und statistische Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit, sowie des geltenden nationalen Rechts gewährleistet wird und die es der Einrichtung, die die sichere Verarbeitungsumgebung bereitstellt, ermöglichen, alle Datenverarbeitungsvorgänge zu bestimmen und zu beaufsichtigen, darunter auch das Anzeigen, Speichern, Herunterladen und Exportieren von Daten und das Berechnen abgeleiteter Daten mithilfe von Rechenalgorithmen;	54. ‚sichere Verarbeitungsumgebung' die physische oder virtuelle Umgebung und die organisatorischen Mittel, mit denen die Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen, die Rechte des geistigen Eigentums und die geschäftliche und statistische Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit, sowie des geltenden nationalen Rechts gewährleistet wird und die es der Einrichtung, die die sichere Verarbeitungsumgebung bereitstellt, ermöglichen, alle Datenverarbeitungsvorgänge zu bestimmen und zu beaufsichtigen, darunter auch das Anzeigen, Speichern, Herunterladen und Exportieren von Daten und das Berechnen abgeleiteter Daten mithilfe von Rechenalgorithmen***, wobei die Governance, Zugangskontrolle, Rückverfolgbarkeit, Anonymisierung, Datenminimierung, Datenschutz-Folgenabschätzung und die Einhaltung der Anforderungen an Sicherheit, Geschäftsgeheimnis und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen sowie die Interoperabilität mit anderen sicheren Verarbeitungsumgebungen im Rahmen eines auf EU-Ebene geltenden Rechtsrahmens sicherzustellen sind***;

Or. ro

Begründung

Es ist eine ordnungsgemäße Überwachung aller Datenverarbeitungsvorgänge erforderlich, wobei der Datenschutz im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und unbeschadet der betroffenen Personen zu gewährleisten ist.

Änderungsantrag 579
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) ‚sichere Verarbeitungsumgebung' die physische oder virtuelle Umgebung und die organisatorischen Mittel, mit denen die Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen, die Rechte des geistigen Eigentums und die geschäftliche und statistische Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit, sowie des geltenden nationalen Rechts gewährleistet wird und die es der Einrichtung, die die sichere Verarbeitungsumgebung bereitstellt, ermöglichen, alle Datenverarbeitungsvorgänge zu bestimmen und zu beaufsichtigen, darunter auch das Anzeigen, Speichern, Herunterladen und Exportieren von Daten und das Berechnen abgeleiteter Daten mithilfe von Rechenalgorithmen;	(54) ‚sichere Verarbeitungsumgebung' die physische oder virtuelle Umgebung und die organisatorischen Mittel, mit denen die Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen, die Rechte des geistigen Eigentums und die geschäftliche und statistische Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit, sowie des geltenden nationalen Rechts gewährleistet wird***, um personenbezogene Daten und Daten, die sich auf identifizierbare natürliche Personen beziehen, vor Re-Identifizierung, vor Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und vor unrechtmäßiger Nutzung und unrechtmäßigem Handel zu schützen,*** und die es der Einrichtung, die die sichere Verarbeitungsumgebung bereitstellt, ermöglichen, alle Datenverarbeitungsvorgänge zu bestimmen und zu beaufsichtigen, darunter auch das Anzeigen, Speichern, Herunterladen und Exportieren von Daten und das Berechnen abgeleiteter Daten mithilfe von Rechenalgorithmen;

Or. en

Änderungsantrag 580
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. ‚Weiterverwender' eine natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle oder eines öffentlichen Unternehmens befinden, gemäß Kapitel VIIc oder von Forschungsdaten oder bestimmten Kategorien geschützter Daten gewährt wurde;	55. ‚Weiterverwender' eine natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle oder eines öffentlichen Unternehmens befinden, gemäß Kapitel VIIc oder von Forschungsdaten oder bestimmten Kategorien geschützter Daten gewährt wurde***, unter der Voraussetzung, dass sie einen angemessenen Datenschutz gewährleistet und die Daten nicht gegen materielle Vorteile weitergibt, insbesondere ohne die Zustimmung des Inhabers einzuholen oder die betroffenen Personen über ihre Absicht zu informieren***;

Or. ro

Begründung

Die Übermittlung von Daten durch einen Weiterverwender zum Zwecke der Erlangung materieller Vorteile ist nicht akzeptabel.

Änderungsantrag 581
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) ‚formeller, offener Standard' einen	(58) ‚formeller, offener Standard' einen

schriftlich niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;	***frei zugänglichen*** schriftlich niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

Or. en

Änderungsantrag 582
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) ‚Datenlokalisierungsauflage' eine Verpflichtung, ein Verbot, eine Bedingung, eine Beschränkung oder eine andere Anforderung, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats enthalten ist oder sich aus allgemeinen und einheitlichen Verwaltungspraktiken in einem Mitgliedstaat und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, unbeschadet der Richtlinie 2014/24/EU auch im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ergibt und die bestimmt, dass die Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats stattfinden muss, oder die die Verarbeitung von Daten in einem anderen Mitgliedstaat behindert;	(60) ‚Datenlokalisierungsauflage' eine Verpflichtung, ein Verbot, eine Bedingung, eine Beschränkung oder eine andere Anforderung, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats enthalten ist oder sich aus allgemeinen und einheitlichen Verwaltungspraktiken in einem Mitgliedstaat und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, unbeschadet der Richtlinie 2014/24/EU auch im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ergibt und die bestimmt, dass die Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats stattfinden muss, oder die die Verarbeitung von Daten in einem anderen Mitgliedstaat behindert; ***eine Anforderung stellt keine Datenlokalisierungsauflage im Sinne dieser Nummer dar, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Dienstkontinuität angesichts des Risikos einer einseitigen extraterritorialen Aussetzung gerechtfertigt ist oder wenn sie erforderlich und verhältnismäßig ist, um personenbezogene Daten, sensible Daten oder hochwertige Datensätze vor***

dem Zugang, der Übertragung oder der Nutzung zu schützen, die sich aus der extraterritorialen Anwendung von Rechtsvorschriften eines Drittlands ergeben, die der Union oder ihren Mitgliedstaaten schaden könnten;

Or. en

Begründung

The growing extraterritorial reach of certain third-country laws exposes personal data, sensitive data and high-value datasets held in the Union to access, transfer or use that may run counter to the Union's economic security and to the protection of natural persons. This exception, framed around the established grounds of public security and the principles of necessity and proportionality, ensures that the prohibition on data localisation requirements does not prevent Member States from protecting data whose exposure to extraterritorial reach would be liable to cause harm to the Union or its Member States.

Änderungsantrag 583
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) ‚Datenlokalisierungsauflage' eine Verpflichtung, ein Verbot, eine Bedingung, eine Beschränkung oder eine andere Anforderung, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats ***enthalten ist oder sich aus allgemeinen und einheitlichen Verwaltungspraktiken in einem Mitgliedstaat und Einrichtungen des öffentlichen Rechts,*** unbeschadet der Richtlinie 2014/24/EU ***auch im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ergibt*** und die bestimmt, dass die Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats stattfinden muss, oder die die Verarbeitung von Daten in einem anderen Mitgliedstaat behindert;	(60) ‚Datenlokalisierungsauflage' eine Verpflichtung, ein Verbot, eine Bedingung, eine Beschränkung oder eine andere Anforderung, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats unbeschadet der Richtlinie 2014/24/EU ***enthalten ist*** und die bestimmt, dass die Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats stattfinden muss, oder die die Verarbeitung von Daten in einem anderen Mitgliedstaat behindert;

Or. en

Änderungsantrag 584
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Matthias Ecke, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61a) ‚sehr großes Unternehmen' ein großes Unternehmen, das aufgrund des Umfangs der Daten, die durch vernetzte Produkte, verbundene Dienste oder Online-Plattformdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 generiert, erhoben, aggregiert oder kontrolliert werden, und aufgrund seiner Fähigkeit, aus der groß angelegten Weiterverwendung solcher Daten über Dienste, Märkte und digitale Ökosysteme hinweg einen erheblichen und nachhaltigen wirtschaftlichen Wert zu erzielen, über eine erhebliche Verhandlungsmacht im Bereich der Datenweitergabe verfügt, auch wenn eine solche Kontrolle über Daten zu strukturellen Abhängigkeiten oder wesentlichen Asymmetrien beim Zugang zu Daten oder bei deren Nutzung führt;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird Rechtsklarheit in Bezug auf den Begriff „sehr großes Unternehmen" geschaffen, indem den Gegebenheiten datengesteuerter Märkte Rechnung getragen wird, auf denen die wirtschaftliche Bedeutung zunehmend mit der Fähigkeit verbunden ist, durch die Verarbeitung und Weiterverwendung von Daten in großem Maßstab Wertschöpfung zu erzielen. Eine klare Definition sorgt für eine kohärente, verhältnismäßige und vorhersehbare Anwendung im gesamten digitalen Besitzstand der Union.

Änderungsantrag 585
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61a) „‚pseudonyme Daten' und ‚pseudonymisierte Daten' pseudonyme Daten und pseudonymisierte Daten im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679;"

Or. en

Änderungsantrag 586
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 2 – Nummer 61b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61b) ‚dem Stand der Technik entsprechende Methoden zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre' Techniken im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679;"

Or. en

Änderungsantrag 587
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854

Artikel 2 – Nummer 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:
	„(63a),Reaktion auf einen öffentlichen Notstand‘ die unmittelbaren, zeitlich begrenzten Maßnahmen, die unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sind und unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, dem Notstand zu begegnen und ihn zu bewältigen, bis seine unmittelbare Phase vorüber ist, ‚Abmilderung der Folgen eines öffentlichen Notstands oder Unterstützung bei der Erholung von einem öffentlichen Notstand‘ hingegen die zeitlich begrenzten Maßnahmen, die nach dem Notstand oder nach dem Ende der unmittelbaren Notstandsphase ergriffen werden, um dessen unmittelbare Folgen zu begrenzen und stabile Bedingungen wiederherzustellen;“

Or. en

Änderungsantrag 588
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/2847
Artikel 13 – Absatz 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Änderung der Verordnung (EU) 2024/2847
	In Artikel 13 wird Absatz 25a (neu) eingefügt:
	Gemäß Artikel 13 Absatz 4 können Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen bei folgenden Produkten von den in Anhang I genannten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen

abweichen:

(a) Produkte, die nach dem 11. Dezember 2027 im Rahmen einer vor dem 20. November 2024 zwischen Unternehmen geschlossenen Vereinbarung in Verkehr gebracht werden und bei denen die Einhaltung der Anforderungen in Anhang I entweder nicht anwendbar ist, eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen oder aufgrund des fortgeschrittenen Entwurfs-, Entwicklungs- und Herstellungsstadiums zu erheblichen Lieferverzögerungen führen würde.

(b) Produkte, die nach dem 11. Dezember 2027 in Verkehr gebracht werden und voraussichtlich eine Schnittstelle mit Produkten bilden, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden (z. B. Projekterweiterungen, die die Integration neuer Einheiten, Teilsysteme oder Systeme in bestehende Eisenbahninfrastrukturen erfordern), wenn die Einhaltung der Anforderungen in Anhang I die Interoperabilität oder Kompatibilität zwischen dem bestehenden System und der Erweiterung gefährden würde.

Eine solche Abweichung ist von den Herstellern zu begründen, indem sie im Rahmen der Bewertung des Cybersicherheitsrisikos eine technische Begründung vorlegen und gegebenenfalls auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes ausgleichende Kontrollmaßnahmen vorschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 589
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 3 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
	„Produktdaten und damit verbundene Dienstleistungsdaten werden dem Nutzer in Echtzeit über eine physische Schnittstelle oder einen lokalen Netzzugang zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls erläutern die Dateninhaber, weshalb dies technisch nicht machbar ist.“

Or. en

Änderungsantrag 590
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Nikola Minchev, Svenja Hahn, Andreas Glück, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:	(3) Artikel 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
	Geschäftsgeheimnisse werden nicht offengelegt. Daten, die Geschäftsgeheimnisse offenbaren können, sind ebenfalls von der Offenlegung ausgenommen, es sei denn, der Dateninhaber und der Nutzer haben ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit vereinbart und umgesetzt.

Or. en

Begründung

Kapitel II schafft Rechtsunsicherheit für B2B-Beziehungen sowie einen enormen Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die ihre Geschäftsgeheimnisse schützen wollen (auf Einzelfallbasis). Unternehmen, die bereits Vereinbarungen über die Datenweitergabe ausgehandelt haben, unterliegen nun gesetzlichen Verpflichtungen, die auf gesetzlich festgelegten Bedingungen und nicht auf gegenseitigem Einvernehmen beruhen. Mit dieser Änderung wird eine Schutzklausel für Geschäftsgeheimnisse eingeführt, um die Ziele der Datenverordnung zu wahren, ohne bestehende Geschäftsvereinbarungen oder Geschäftsgeheimnisse zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 591
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8a (neu) – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 4 Absatz 8 ***erhält*** folgende ***Fassung***:	(3) ***In*** Artikel 4 ***werden nach*** Absatz 8 folgende ***Absätze angefügt***:

Or. en

Änderungsantrag 592
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine	***entfällt***

Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Zugangsrechte gemäß der Datenverordnung nicht Vorrang vor Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum oder den Cybersicherheitszielen der EU haben. Industrie- und IoT-Daten können Know-how, Algorithmen, Steuerungslogik, Produktionsmethoden oder FuE-Ergebnisse offenlegen, wenn sie in großen Mengen kombiniert, sequenziert oder analysiert werden. Eine Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses würde die Innovation schwächen, die Hersteller in der EU unlauterem Wettbewerb und Sicherheitsrisiken aussetzen und das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten verringern, während gleichzeitig die Kohärenz mit der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung gewahrt bliebe.

Änderungsantrag 593
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom ***Dritten*** gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***, kann er das Datenzugangsverlangen für*** die ***betreffenden*** speziellen Daten ***im Einzelfall ablehnen***. ***Dieser*** Nachweis ist auf der Grundlage objektiver ***Fakten, wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der ***verlangten*** Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. ***Er*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe ***von*** Daten ***gemäß diesem Absatz***, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.***“***	(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***mit hinreichenden Beweisen*** nachweisen kann, dass ***die Produktdaten und damit verbundenen Dienstleistungsdaten ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 darstellen, dass diese Geschäftsgeheimnisse durch Gestaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht beseitigt oder ausreichend abgemildert werden können und*** er trotz der vom ***Nutzer*** gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren ***und nachweisbaren*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz ***von Nutzern oder Geschäftsgeheimnissen*** im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „schwerer wirtschaftlicher Schaden“ nicht die normalen Wettbewerbseffekte, die sich aus dem***

rechtmäßigen Zugang gemäß der Datenverordnung ergeben.

Der Dateninhaber benennt die speziellen Daten***, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, und stuft keine ganzen Datensätze als Geschäftsgeheimnisse ein***. ***Ein solcher*** Nachweis ist auf der Grundlage objektiver***, überprüfbarer und spezifischer Beweise unter besonderer Berücksichtigung*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der ***betreffenden*** Daten***, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 angewendeten Gestaltungsmaßnahmen*** sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. ***Ein solcher Nachweis*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe ***bestimmter*** Daten ***auf der Grundlage des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen***, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde ***unverzüglich und spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die Verweigerung dem Nutzer mitgeteilt wurde,*** mit. ***Die zuständige Behörde überprüft die vorgelegte Begründung und erlässt innerhalb von sechzig Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung eine verbindliche Entscheidung.***

Eine Ablehnung ist nur im Einzelfall zulässig und muss hinreichend begründet, verhältnismäßig und auf die spezifischen Daten beschränkt sein, die zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses unbedingt erforderlich sind. Sie berührt nicht die Rechte der Nutzer gemäß dieser Verordnung. Jeder Anspruch in Bezug auf Einrichtungen aus Drittländern muss durch konkrete Beweise untermauert werden, die ein spezifisches Risiko eines unrechtmäßigen Zugangs, einer unrechtmäßigen Nutzung oder Offenlegung belegen.

Der Zugang darf nur verweigert werden,

wenn der Dateninhaber auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Beweise nachweist, dass durch die Offenlegung ein ernstes und spezifisches Risiko eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses entstehen würde, das durch Vertraulichkeitsmaßnahmen, technische Schutzvorkehrungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht angemessen gemindert werden kann.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der Schutz des Geschäftsgeheimnisses ein Ausnahmemechanismus bleibt und nicht dazu genutzt werden kann, das Ziel der Datenverordnung, einen wirksamen Datenzugang zu gewähren, zu unterlaufen. Es wird klargestellt, dass die Dateninhaber nachweisen müssen, dass die betreffenden Daten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Datenverordnung und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind und dass die damit verbundenen Risiken durch die Gestaltungspflichten nach Artikel 3 Absatz 1 der Datenverordnung nicht angemessen gemindert werden können. Dadurch wird ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz legitimer Geschäftsgeheimnisse und der Gewährleistung des Zugangs zu und der Nutzung von Daten gewahrt.

Änderungsantrag 594
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom ***Dritten*** gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren	(8) ***Die Kommission veröffentlicht in Absprache mit dem Europäischen Dateninnovationsrat (EDIB) und Vertretern von Dateninhabern, Nutzern und Dritten eine Liste der Sektoren mit hohem Risiko in Bezug auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen.*** Wenn unter außergewöhnlichen

wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver ***Fakten***, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.

Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom ***Nutzer*** gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass***, in Sektoren mit hohem Risiko,*** die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver ***Beweise***, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der ***nachweisbaren Unzulänglichkeit bestimmter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die der Nutzer gemäß Absatz 6 dieses Artikels getroffen hat, der hohen Wahrscheinlichkeit, einen schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden zu erleiden, der*** Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde ***spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die Verweigerung dem Nutzer mitgeteilt wurde,*** mit. ***Die zuständige Behörde muss die Weigerung des***

Dateninhabers, Daten gemäß diesem Absatz weiterzugeben, auf der Grundlage einer Überprüfung der vom Dateninhaber vorgelegten Nachweise billigen oder ablehnen und dem Dateninhaber und Nutzer innerhalb von 60 Kalendertagen schriftlich ihre Entscheidung begründen. Der Nutzer hat das Recht, angehört zu werden, bevor die zuständige Behörde beschließt, die Weigerung des Dateninhabers, Daten gemäß diesem Absatz weiterzugeben, zu billigen oder abzulehnen. Die Kommission erlässt in Absprache mit dem Europäischen Dateninnovationsrat (EDIB) sowie Vertretern von Dateninhabern, Nutzern und Dritten Leitlinien zur Anwendung dieses Absatzes, beispielsweise zur Beurteilung schwerwiegender wirtschaftlicher Schäden, zur direkten oder indirekten Kontrolle durch Einrichtungen in Drittländern und zur Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 595
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen*** kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine	(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***auf der Grundlage triftiger Gründe darlegen*** kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren

Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird***,*** oder dass die Offenlegung ***von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer*** ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. ***Dieser Nachweis*** ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts ***hinreichend*** zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.

wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***oder von industriellen, strategischen oder sensiblen Daten, deren Offenlegung der wirtschaftlichen Sicherheit, der Privatsphäre oder der öffentlichen Ordnung schaden könnten oder ein ernsthaftes Risiko für die Cybersicherheit des vernetzten Produkts, des damit verbundenen Dienstes oder der Systeme des Dateninhabers darstellen würde,*** erleiden wird oder dass die Offenlegung ***solcher Daten*** ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, ***einschließlich infolge der vorhersehbaren Weitergabe der Daten an solche Stellen,*** kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. ***Diese Beurteilung*** ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten***, der Art und Schwere des Cybersicherheitsrisikos, der vernünftigerweise vorhersehbaren Kette der Datenweitergabe*** sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts ***angemessen*** zu begründen. ***Dateninhaber sind nicht verpflichtet, eine umfassende Bewertung ausländischer Rechtssysteme, Durchsetzungspraktiken oder des Völkerrechts vorzunehmen, um sich auf diesen Absatz zu berufen. Insbesondere sollten kleine und mittlere Unternehmen das Recht haben, sich bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer rechtswidrigen Erlangung, Nutzung oder Offenlegung auf öffentlich zugängliche***

Informationen und allgemein anerkannte Risiken zu stützen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.

Or. en

Begründung

The right to refuse data sharing where disclosure would cause serious harm should not be confined to trade secrets in the strict sense. Industrial, strategic or sensitive data whose disclosure would be liable to harm the economic security of the Union, the privacy of natural persons or public order warrant equivalent protection. Furthermore, the evidentiary standard applicable to data holders should be calibrated so as to remain workable in practice: requiring a holder to demonstrate that serious damage is highly likely sets a threshold that is difficult to meet ex ante and risks depriving the safeguard of its effectiveness. The introduction of a reasonable grounds standard, together with a requirement that the assessment be reasonably substantiated on the basis of objective elements, preserves the case-by-case and duly reasoned nature of the refusal while ensuring that the safeguard is genuinely operable.

Änderungsantrag 596
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn ***unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann***, dass er ***trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen*** mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber	(8) Wenn der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***feststellt***, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern

dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der ***gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit***."

oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***insbesondere*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies ***dem Nutzer mit,*** der ***die Daten anfordert. Die Kommission konsultiert die Interessengruppen und erlässt Leitlinien zur Anwendung von Absatz 4 Nummer 8. Darin werden bestimmte Drittländer und Arten von Daten oder Praktiken ermittelt, die von Natur aus ein hohes Risiko für Geschäftsgeheimnisse darstellen, insbesondere wenn die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber Dritten ein hohes Risiko eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen birgt, die Ländern unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz bieten als der im Unionsrecht vorgesehene Schutz. Die Kommission stellt eine vereinfachte Vorlage auf der Grundlage der Liste objektiver Kriterien zur Verfügung, um Dateninhabern dabei zu helfen, einen „schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden" nachzuweisen und zu klären, in welchen Fällen auch bei hochsensiblen***

Daten ein Zugriff gewährt werden kann und unter welchen Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 597
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts	8. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts

hinreichend zu begründen***. Er ist*** dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“	hinreichend zu begründen ***und*** dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit***. Betrifft der Antrag auf Datenzugriff Daten, die die Wirtschaftstätigkeit und wirtschaftliche Dimensionierung des Nutzers und seiner Produktionsleistung widerspiegeln, so setzt der Dateninhaber den Nutzer vorbeugend von dem eingegangenen Antrag in Kenntnis, wobei er die Art der angeforderten Daten, die Identität des Antragstellers und die Beschlüsse angibt, die hinsichtlich der Auslösung des Verweigerungsverfahrens im Sinne dieses Absatzes getroffen wurden. Auf begründeten Antrag des Nutzers leitet der Dateninhaber das Verweigerungsverfahren für den Teil der Daten ein, der die Wirtschaftstätigkeit des Nutzers widerspiegelt, es sei denn, der Dateninhaber weist schriftlich nach, dass die Bedingungen im Sinne dieses Absatzes nicht erfüllt wurden.“***

Or. it

Begründung

L'emendamento non altera l'impianto del meccanismo di rifiuto introdotto dalla proposta della Commissione, ma ne aggiunge due elementi complementari, che intervengono soltanto nel caso in cui la richiesta di accesso riguardi dati che riflettono l'attività e il dimensionamento economico dell'utente e delle sue produzioni. Il primo elemento è un obbligo informativo del detentore dei dati verso l'utente. Il secondo è il diritto dell'utente di richiedere l'attivazione del meccanismo di rifiuto per la parte dei dati che lo riguardano, con inversione dell'onere motivazionale a carico del detentore ove intenda non attivare il meccanismo. La distinzione tra dati riconducibili al funzionamento tecnico del prodotto e dati riconducibili all'attività economica dell'utente può essere oggetto degli orientamenti della Commissione, come previsto dal considerando 13 bis introdotto dall'Emendamento 5.

Änderungsantrag 598
Francesco Torselli, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. Er ist*** dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“	8. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen ***und*** dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit. ***Betrifft der Antrag auf Datenzugriff Daten, die die Wirtschaftstätigkeit und wirtschaftliche Dimensionierung des Nutzers und seiner Produktionsleistung widerspiegeln, so setzt der Dateninhaber den Nutzer vorbeugend von dem***

eingegangenen Antrag in Kenntnis, wobei er die Art der angeforderten Daten, die Identität des Antragstellers und die Beschlüsse angibt, die hinsichtlich der Auslösung des Verweigerungsverfahrens im Sinne dieses Absatzes getroffen wurden. Auf begründeten Antrag des Nutzers leitet der Dateninhaber das Verweigerungsverfahren für den Teil der Daten ein, der die Wirtschaftstätigkeit des Nutzers widerspiegelt, es sei denn, der Dateninhaber weist schriftlich nach, dass die Bedingungen im Sinne dieses Absatzes nicht erfüllt wurden."

(Damit soll ein Teil des Wortlauts am Ende des Artikels geändert werden.)

Or. it

Änderungsantrag 599
Diego Solier, Sebastian Tynkkynen, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen	(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen

Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.	Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit. ***Können geeignete technische, organisatorische oder vertragliche Maßnahmen den wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Geschäftsinformationen nicht in angemessener Weise gewährleisten, so ist der Dateninhaber nicht verpflichtet, die einschlägigen Daten offenzulegen. In dieser Verordnung werden Maßnahmen festgelegt, um die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, wenn der Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen durch gleichwertige technische oder vertragliche Garantien nicht angemessen gewährleistet werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 600
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Wenn unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes*** von Geschäftsgeheimnissen ***in Drittländern,*** der ***Art und*** des ***Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit*** und ***Neuartigkeit*** des ***vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. ***Er*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***	(8) ***In jedem Fall, in dem*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***das Risiko einer*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***feststellt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die entsprechende Einschätzung muss sich auf die Definition*** von Geschäftsgeheimnissen ***gemäß Artikel 2 Absatz 1*** der ***Richtlinie (EU) 2016/943*** des ***Europäischen Parlaments*** und des ***Rates stützen***. ***Die Ablehnung*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 601

Alice Teodorescu Måwe, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Wenn unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes*** von Geschäftsgeheimnissen ***in Drittländern,*** der ***Art und*** des ***Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit*** und ***Neuartigkeit*** des ***vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. ***Er*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***	(8) ***In jedem Fall, in dem*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***das Risiko einer*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***feststellt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die entsprechende Einschätzung muss sich auf die Definition*** von Geschäftsgeheimnissen ***gemäß Artikel 2 Absatz 1*** der ***Richtlinie (EU) 2016/943*** des ***Europäischen Parlaments*** und des ***Rates stützen***. ***Die Ablehnung*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Änderungsantrag 602
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Wenn unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes*** von Geschäftsgeheimnissen ***in Drittländern,*** der ***Art und*** des ***Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit*** und ***Neuartigkeit*** des ***vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. ***Er*** ist dem Nutzer	(8) ***In jedem Fall, in dem*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***das Risiko einer*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***feststellt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die entsprechende Einschätzung muss sich auf die Definition*** von Geschäftsgeheimnissen ***gemäß Artikel 2 Absatz 1*** der ***Richtlinie (EU) 2016/943*** des ***Europäischen Parlaments*** und des ***Rates stützen***. ***Die Ablehnung*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen.

unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***

Or. en

Änderungsantrag 603
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn ***unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ***mit hoher Wahrscheinlichkeit*** einen ***schweren*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern,***	(8) Wenn der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ***wahrscheinlich*** einen wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die Ablehnung*** ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen.

der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***

Or. en

Änderungsantrag 604
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, ***oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt,*** kann	8. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde

er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie ***der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern,*** der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“	mit.“

Or. pt

Änderungsantrag 605
Zala Černilec Tomašič, Jan Farský, Ondřej Krutílek, Tomáš Zdechovský, Henrik Dahl, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen	(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen

Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.**“**	Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit. ***Umstände, die das Recht auf Ablehnung eines Antrags auf Zugang begründen, können auch dann vorliegen, wenn die Offenlegung solcher Daten Cybersicherheitsrisiken erhöhen würde, die die Sicherheit oder Widerstandsfähigkeit der gemeinsam genutzten Daten oder des Netzwerks und der Informationssysteme des Dateninhabers, der damit verbundenen Produkte oder der damit verbundenen Dienste beeinträchtigen würden.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Rechtssicherheit verbessert, indem die Cybersicherheit als triftiger Grund für die Verweigerung des Zugangs zu Daten anerkannt wird, wenn die Offenlegung nachweislich die Cyberrisiken erhöhen oder die Sicherheit von Daten, Systemen, Produkten oder Diensten gefährden würde. Er schließt eine Lücke in der Datenverordnung, passt sie an die NIS-2-Richtlinie und die Cyberresilienz-Verordnung an und erlaubt eine Verweigerung nur, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist, wobei die gemeinsame Datennutzung gewahrt und gleichzeitig vermeidbare Cybersicherheitsrisiken vermieden werden.

Änderungsantrag 606

Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.	(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Nutzer gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren ***und irreparablen*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***insbesondere*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit. ***Der Dateninhaber und die zuständige Behörde unterrichten den Nutzer über seine Rechte und das einschlägige Verfahren nach Absatz 7.***

Änderungsantrag 607
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die	(8) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***insbesondere*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die

Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.**“**	Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.

Or. en

Begründung

Artikel 4 Absatz 8 in der derzeitigen Fassung der Datenverordnung schafft einen umfassenden Rahmen für den auf objektiven Elementen beruhenden Nachweis der Gefahr eines schwerwiegenden wirtschaftlichen Schadens, der sich aus der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ergibt. Die Ersetzung von „insbesondere“ durch „wie“ würde diesen Rahmen zu einer unbegrenzten Liste von Kriterien machen, die es ermöglichen würde, sich auf zusätzliche, nicht spezifizierte Elemente zu stützen und die Ablehnungsgründe zu erweitern. Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollte der ursprüngliche Wortlaut beibehalten werden.

Änderungsantrag 608
Alice Teodorescu Måwe, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	'1. Ein Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen, einschließlich intelligenter Verträge und Verschlüsselung, anwenden, um den unbefugten Zugang zu Daten, einschließlich Metadaten, zu verhindern und die Einhaltung der Artikel 4, 5, 6, 8 und 9 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Mustervertragsklauseln sicherzustellen. Bei solchen technischen Schutzmaßnahmen dürfen weder Datenempfänger unterschiedlich behandelt werden noch dürfen Nutzer an der Ausübung ihres Rechts, eine Kopie der Daten zu erhalten, Daten abzurufen, zu verwenden oder auf diese zuzugreifen

oder Dritten nach Artikel 5 Daten bereitzustellen, oder Dritte an der Ausübung ihrer Rechte nach dem Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Unionsrecht angenommen wurden, gehindert werden; unberührt bleibt dabei das Recht eines Dateninhabers, den Zugang zu bestimmten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 8 oder Artikel 5 Absatz 11 zu verweigern. Nutzer, Dritte und Datenempfänger dürfen solche technischen Schutzmaßnahmen nur ändern oder aufheben, wenn der Dateninhaber dem zugestimmt hat.“

Or. en

Änderungsantrag 609
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 4 Absatz 13 wird wie folgt geändert:
	'13. Ein Dateninhaber ist berechtigt, ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, zu nutzen. Eine solche Nutzung erfolgt unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums. Der Dateninhaber darf solche Daten nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer auf

jegliche andere Art, die die gewerbliche Position dieses Nutzers auf Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, zu erlangen.“

Or. en

Änderungsantrag 610
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Der Dateninhaber darf sich nicht auf diesen Artikel berufen, um den Datenzugriff auf der Grundlage allgemeiner Annahmen in Bezug auf ein Drittland, eine Eigentümerstruktur, einen Technologieanbieter oder eine Kategorie von Empfängern zu verweigern.
	Der Dateninhaber darf kein Verhalten an den Tag legen, das die wirksame Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich des Datenzugangs gemäß dieser Verordnung beeinträchtigt, unabhängig davon, ob das Verhalten vertraglicher, kommerzieller, technischer oder sonstiger Art ist oder in der Verwendung von Verhaltenslenkungsmethoden oder Schnittstellengestaltung besteht.

Or. en

Änderungsantrag 611
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. Vor der Verweigerung des Zugangs gemäß Absatz 8 bewertet der Dateninhaber, ob dem festgestellten Risiko wirksam durch verhältnismäßige technische, organisatorische oder vertragliche Maßnahmen oder durch Maßnahmen für einen abgesicherten Zugang begegnet werden kann, einschließlich des Zugangs in einer sicheren Verarbeitungsumgebung, des teilweisen Zugangs, der Aggregation, Vertraulichkeitsverpflichtungen oder anderer Garantien, die es dem Nutzer ermöglichen, die in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte auszuüben. Die Verweigerung darf nur dann erfolgen, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen würden, um einem hinreichend begründeten und spezifischen Risiko zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 612
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 8c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8c. Die Überprüfung der Weigerung des Dateninhabers, Zugang zu den Daten zu gewähren, durch die gemäß Artikel 37 benannte zuständige Behörde, auf die in Absatz 8 Bezug genommen wird, muss im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens erfolgen, das in komplexen Fällen

	spätestens innerhalb eines Monats abgeschlossen sein muss. Die zuständige Behörde bewertet die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit, die Begründetheit und den diskriminierungsfreien Charakter der Verweigerung.

Or. en

Änderungsantrag 613
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Andreas Glück, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 4 Absatz 9 wird gestrichen
(9) Unbeschadet des Rechts eines Nutzers, jederzeit vor einem Gericht eines Mitgliedstaats Rechtsmittel einzulegen, kann die Entscheidung eines Dateninhabers, die Weitergabe von Daten gemäß den Absätzen 7 und 8 abzulehnen, zu verweigern oder auszusetzen, von einem Nutzer angefochten werden, indem er	***"***
a) gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einreicht, die unverzüglich entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Weitergabe der Daten beginnt oder wieder aufgenommen wird, oder	

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Änderungsantrag 614
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3 a. Artikel 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt und nur offengelegt, wenn vom Dateninhaber und vom Nutzer vor der Offenlegung alle Maßnahmen getroffen worden sind, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse, insbesondere gegenüber Dritten, zu wahren. Der Dateninhaber oder, wenn sie nicht dieselbe Person sind, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ermittelt, auch in den relevanten Metadaten, die als Geschäftsgeheimnisse ***geschützten Daten und vereinbart mit dem Nutzer angemessene technische*** und ***organisatorische Maßnahmen,*** die ***erforderlich sind, um die Vertraulichkeit der weitergegebenen Daten, insbesondere gegenüber Dritten, zu wahren; dies gilt etwa für Mustervertragsklauseln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strenge Zugangsprotokolle, technische Normen und die Anwendung von Verhaltenskodizes***.	***„(6)*** Geschäftsgeheimnisse ***werden gewahrt*** und ***nicht ohne*** die ***Zustimmung des jeweiligen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses offengelegt***.***“***

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Begründung

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Zugangsrechte gemäß der Datenverordnung nicht Vorrang vor Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum oder den Cybersicherheitszielen der EU haben. Industrie- und IoT-Daten können Know-how, Algorithmen, Steuerungslogik, Produktionsmethoden oder FuE-Ergebnisse offenlegen, wenn sie in großen Mengen kombiniert, sequenziert oder analysiert werden. Eine Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses würde die Innovation schwächen, die Hersteller in der EU unlauterem Wettbewerb und Sicherheitsrisiken aussetzen und das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten verringern, während gleichzeitig die

Kohärenz mit der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung gewahrt bliebe.

Änderungsantrag 615
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 4 Absatz 14 erhält folgende Fassung:
	„Dateninhaber können Dritten nicht-personenbezogene Produktdaten für rechtmäßige kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke zur Verfügung stellen.“

Or. en

Änderungsantrag 616
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen, einschließlich intelligenter Verträge und Verschlüsselung, anwenden, um den unbefugten Zugang zu Daten, einschließlich Metadaten, zu verhindern und die Einhaltung der Artikel 5, 6, 8 und 9 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Mustervertragsklauseln sicherzustellen. Bei solchen technischen	Ein Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen, einschließlich intelligenter Verträge und Verschlüsselung, anwenden, um den unbefugten Zugang zu Daten, einschließlich Metadaten, zu verhindern und die Einhaltung der Artikel 5, 6, 8 und 9 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Mustervertragsklauseln sicherzustellen. Bei solchen technischen

Schutzmaßnahmen dürfen weder Datenempfänger unterschiedlich behandelt werden noch dürfen Nutzer an der Ausübung ihres Rechts, eine Kopie der Daten zu erhalten, Daten abzurufen, zu verwenden oder auf diese zuzugreifen oder Dritten nach Artikel 5 Daten bereitzustellen, oder Dritte an der Ausübung ihrer Rechte nach dem Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Unionsrecht angenommen wurden, gehindert werden. Nutzer, Dritte und Datenempfänger dürfen solche technischen Schutzmaßnahmen nur ändern oder aufheben, wenn der Dateninhaber dem zugestimmt hat.	Schutzmaßnahmen dürfen weder Datenempfänger unterschiedlich behandelt werden noch dürfen Nutzer an der Ausübung ihres Rechts, eine Kopie der Daten zu erhalten, Daten abzurufen, zu verwenden oder auf diese zuzugreifen oder Dritten nach Artikel 5 Daten bereitzustellen, oder Dritte an der Ausübung ihrer Rechte nach dem Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Unionsrecht angenommen wurden, gehindert werden***; unberührt bleibt dabei das Recht eines Dateninhabers, den Zugang zu bestimmten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 8 oder Artikel 5 Absatz 11 zu verweigern***. Nutzer, Dritte und Datenempfänger dürfen solche technischen Schutzmaßnahmen nur ändern oder aufheben, wenn der Dateninhaber dem zugestimmt hat.

Or. en

(2023/2854)

Änderungsantrag 617
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 4 Absatz 10 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 618
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3 b. Artikel 4 Absatz 7 wird gestrichen.
(7) Wenn keine Einigung über die in Absatz ***6 genannten erforderlichen Maßnahmen erzielt wird oder wenn vom Nutzer die gemäß Absatz 6 vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse verletzt*** wird***, kann der Dateninhaber die Weitergabe von Daten, die als Geschäftsgeheimnisse eingestuft wurden, verweigern oder gegebenenfalls aussetzen. Die Entscheidung des Dateninhabers ist ordnungsgemäß zu begründen und dem Nutzer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen teilt der Dateninhaber der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit, dass er die Weitergabe von Daten verweigert oder ausgesetzt hat, und gibt an, welche Maßnahmen nicht vereinbart oder umgesetzt wurden und bei welchen Geschäftsgeheimnissen die Vertraulichkeit verletzt wurde.***	***"***

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Begründung

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Zugangsrechte gemäß der Datenverordnung nicht Vorrang vor Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum oder den Cybersicherheitszielen der EU haben. Industrie- und IoT-Daten können Know-how, Algorithmen, Steuerungslogik, Produktionsmethoden oder FuE-Ergebnisse offenlegen, wenn sie in großen Mengen kombiniert, sequenziert oder analysiert werden. Eine Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses würde die Innovation schwächen, die Hersteller in der EU unlauterem Wettbewerb und Sicherheitsrisiken aussetzen und das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten verringern, während gleichzeitig die Kohärenz mit der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung gewahrt bliebe.

Änderungsantrag 619
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 13

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3c. Artikel 4 Absatz 13 wird gestrichen.
(13) Der Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer nutzen. Der Dateninhaber darf solche Daten nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer auf jegliche andere Art, die die gewerbliche Position dieses Nutzers auf Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, zu erlangen.	*"*

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Begründung

Durch die Streichung von Artikel 4 Absätze 13 und 14 wird die Fähigkeit der Dateninhaber wiederhergestellt, nicht-personenbezogene Daten, die von vernetzten Produkten erzeugt werden, für Diagnostik, Wartung, Sicherheit, Cybersicherheit, Qualitätssicherung, FuE, KI-Entwicklung und Produktverbesserung zu verwenden. Die derzeitigen Vorschriften führen zu Rechtsunsicherheit, vertraglichen Spannungen und Hindernissen für vorgelagerte Betreiber und OEM-Komponenten-Partnerschaften. Die Streichung vereinfacht die Datenverordnung, unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und lässt die Garantien für Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum unberührt.

Änderungsantrag 620
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 4 – Absatz 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3d. Artikel 4 Absatz 14 wird gestrichen.
(14) Dateninhaber dürfen nicht-personenbezogene Produktdaten Dritten zu keinen anderen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken als zur Erfüllung ihres Vertrags mit dem Nutzer bereitstellen. Gegebenenfalls werden Dritte von Dateninhabern vertraglich verpflichtet, die von ihnen erhaltenen Daten nicht erneut weiterzugeben.	*"*

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Begründung

Durch die Streichung von Artikel 4 Absätze 13 und 14 wird die Fähigkeit der Dateninhaber wiederhergestellt, nicht-personenbezogene Daten, die von vernetzten Produkten erzeugt werden, für Diagnostik, Wartung, Sicherheit, Cybersicherheit, Qualitätssicherung, FuE, KI-Entwicklung und Produktverbesserung zu verwenden. Die derzeitigen Vorschriften führen zu Rechtsunsicherheit, vertraglichen Spannungen und Hindernissen für vorgelagerte Betreiber und OEM-Komponenten-Partnerschaften. Die Streichung vereinfacht die Datenverordnung, unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und lässt die Garantien für Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum unberührt.

Änderungsantrag 621
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist,	***entfällt***

nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Zugangsrechte gemäß der Datenverordnung nicht Vorrang vor Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum oder den Cybersicherheitszielen der EU haben. Industrie- und IoT-Daten können Know-how, Algorithmen, Steuerungslogik, Produktionsmethoden oder FuE-Ergebnisse offenlegen, wenn sie in großen Mengen kombiniert, sequenziert oder analysiert werden. Eine Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses würde die Innovation schwächen, die Hersteller in der EU unlauterem Wettbewerb und Sicherheitsrisiken aussetzen und das

Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten verringern, während gleichzeitig die Kohärenz mit der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung gewahrt bliebe.

Änderungsantrag 622
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom ***Dritten*** gemäß Absatz ***9*** des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen ***Schutz*** im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***, kann er das Datenzugangsverlangen für*** die ***betreffenden*** speziellen Daten ***im Einzelfall ablehnen***. ***Dieser*** Nachweis ist auf der Grundlage objektiver ***Fakten***, ***wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und ***des Vertraulichkeitsgrads*** der ***verlangten*** Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit ***des vernetzten Produkts***	(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***anhand ausreichender Beweise*** nachweisen kann, dass ***die Produktdaten und die damit verbundenen Dienstleistungsdaten ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2016/943 darstellen und dass diese Geschäftsgeheimnisse durch technische Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht beseitigt oder in ausreichendem Maße gemindert werden können und dass*** er trotz der vom ***Nutzer*** gemäß Absatz ***6*** des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren ***und nachweisbaren*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen ***Nutzer- oder***

hinreichend zu ***begründen***. ***Er*** ist dem ***Dritten*** unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe ***von*** Daten ***gemäß diesem Absatz***, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.**“**

Geschäftsgeheimnisschutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „schwerer wirtschaftlicher Schaden“ nicht die normalen Wettbewerbseffekte, die sich aus dem rechtmäßigen Zugang gemäß der Datenverordnung ergeben.***

Der Dateninhaber ermittelt die speziellen Daten***, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, und stuft keine ganzen Datensätze als Geschäftsgeheimnisse ein***. ***Ein solcher*** Nachweis ist auf der Grundlage objektiver***, überprüfbarer und konkreter Beweise hinreichend zu begründen***, ***wobei insbesondere*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und ***dem Vertraulichkeitsgrad*** der ***betreffenden*** Daten***, den gemäß Artikel 3 Absatz 1 getroffenen Designmaßnahmen*** sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit ***Rechnung*** zu ***tragen ist***. ***Ein solcher Nachweis*** ist dem ***Nutzer*** unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe ***bestimmter*** Daten ***auf der Grundlage des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen***, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde ***unverzüglich und spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die Verweigerung dem Nutzer mitgeteilt wurde,*** mit. ***Die zuständige Behörde überprüft die vorgelegte Begründung und erlässt innerhalb von sechzig Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung eine verbindliche Entscheidung.***

Eine Ablehnung ist nur im Einzelfall zulässig und muss hinreichend begründet, verhältnismäßig und auf die spezifischen Daten beschränkt sein, die zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses unbedingt erforderlich sind. Sie berührt nicht die Rechte der Nutzer gemäß dieser Verordnung. Jeder Anspruch in Bezug auf Einrichtungen aus Drittländern muss

durch konkrete Beweise untermauert werden, die ein spezifisches Risiko eines unrechtmäßigen Zugangs, einer unrechtmäßigen Nutzung oder Offenlegung belegen.

Der Zugang darf nur verweigert werden, wenn der Dateninhaber auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Beweise nachweist, dass durch die Offenlegung ein ernstes und spezifisches Risiko eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses entstehen würde, das durch Vertraulichkeitsmaßnahmen, technische Schutzvorkehrungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht angemessen gemindert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 623
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der	(11) ***Die Kommission veröffentlicht in Absprache mit dem Europäischen Dateninnovationsrat (EDIB) und Vertretern von Dateninhabern, Nutzern und Dritten eine Liste der Sektoren mit hohem Risiko in Bezug auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen.*** Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher

rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver ***Fakten***, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.**“**

Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass***, in Sektoren mit hohem Risiko,*** die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver ***Beweise***, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der ***nachweisbaren Unzulänglichkeit bestimmter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die der Nutzer gemäß Absatz 6 dieses Artikels getroffen hat, der hohen Wahrscheinlichkeit, einen schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden zu erleiden, der*** Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde ***spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die Verweigerung dem Dritten mitgeteilt wurde,*** mit. ***Die zuständige Behörde muss die Weigerung des Dateninhabers, Daten gemäß diesem Absatz weiterzugeben, auf der Grundlage einer Überprüfung der vom Dateninhaber vorgelegten Nachweise billigen oder ablehnen und dem Dateninhaber und dem Dritten innerhalb von 60 Kalendertagen***

schriftlich ihre Entscheidung begründen. Der Dritte hat das Recht, angehört zu werden, bevor die zuständige Behörde beschließt, die Weigerung des Dateninhabers, Daten gemäß diesem Absatz weiterzugeben, zu billigen oder abzulehnen. Die Kommission erlässt in Absprache mit dem Europäischen Dateninnovationsrat (EDIB) sowie Vertretern von Dateninhabern, Nutzern und Dritten Leitlinien zur Anwendung dieses Absatzes, beispielsweise zur Beurteilung schwerwiegender wirtschaftlicher Schäden, zur direkten oder indirekten Kontrolle durch Einrichtungen in Drittländern und zur Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 624
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Wenn unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus***	(11) ***In jedem Fall, in dem*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***das Risiko einer*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***feststellt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die entsprechende Einschätzung muss sich auf die Definition*** von Geschäftsgeheimnissen ***gemäß Artikel 2 Absatz 1*** der ***Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments*** und des ***Rates stützen***. ***Die Ablehnung*** ist dem ***Nutzer*** unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes*** von Geschäftsgeheimnissen ***in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads*** der ***verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit*** und ***Neuartigkeit*** des ***vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. ***Er*** ist dem ***Dritten*** unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***

Or. en

Änderungsantrag 625
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Wenn unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen	(11) ***In jedem Fall, in dem*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***das Risiko einer*** Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***feststellt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die entsprechende Einschätzung muss sich auf die Definition*** von Geschäftsgeheimnissen ***gemäß Artikel 2***

erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes*** von Geschäftsgeheimnissen ***in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads*** der ***verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit*** und ***Neuartigkeit*** des ***vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. ***Er*** ist dem ***Dritten*** unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***

Absatz 1 der ***Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments*** und des ***Rates stützen***. ***Die Ablehnung*** ist dem ***Nutzer*** unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 626
Alice Teodorescu Måwe, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Wenn unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann, dass er trotz der vom***	(11) ***In jedem Fall, in dem*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***das Risiko einer*** Offenlegung von

Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes*** von Geschäftsgeheimnissen ***in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads*** der ***verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit*** und ***Neuartigkeit*** des ***vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. ***Er*** ist dem ***Dritten*** unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***

Geschäftsgeheimnissen ***feststellt***, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die entsprechende Einschätzung muss sich auf die Definition*** von Geschäftsgeheimnissen ***gemäß Artikel 2 Absatz 1*** der ***Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments*** und des ***Rates stützen***. ***Die Ablehnung*** ist dem ***Nutzer*** unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 627
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn ***unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen kann***, dass er ***trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen*** mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der ***gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit***.“	(11) Wenn der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***feststellt***, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***insbesondere*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies ***dem Dritten mit,*** der ***den Zugang zu den Daten anfordert.***
	Die Kommission konsultiert die Interessengruppen und erlässt Leitlinien zur Anwendung von Absatz 5(11). Darin werden bestimmte Drittländer und Arten von Daten oder Praktiken ermittelt, die von Natur aus ein hohes Risiko für Geschäftsgeheimnisse darstellen, insbesondere wenn die Offenlegung von

Geschäftsgeheimnissen gegenüber Dritten ein hohes Risiko eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen birgt, die Ländern unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz bieten als der im Unionsrecht vorgesehene Schutz. Die Kommission stellt eine vereinfachte Vorlage auf der Grundlage der Liste objektiver Kriterien zur Verfügung, um Dateninhabern dabei zu helfen, einen „schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden“ nachzuweisen und zu klären, in welchen Fällen auch bei hochsensiblen Daten ein Zugriff gewährt werden kann und unter welchen Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 628
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des	11. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des

rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. Er ist*** dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“	rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen ***und*** dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit***. Betrifft der Antrag auf Datenzugriff seitens Dritter Daten, die die Wirtschaftstätigkeit und wirtschaftliche Dimensionierung des Nutzers und seiner Produktionsleistung widerspiegeln, so setzt der Dateninhaber den Nutzer vorbeugend von dem eingegangenen Antrag in Kenntnis, wobei er die Art der angeforderten Daten und die Beschlüsse angibt, die hinsichtlich der Auslösung des Verweigerungsverfahrens getroffen wurden. Diese Informationspflicht gilt unbeschadet des Rechts des Nutzers gemäß Artikel 5, den Dritten zu benennen, der der Datenempfänger ist.“***

Or. it

Begründung

L'emendamento estende in modo simmetrico all'articolo 5, paragrafo 11, del regolamento (UE) 2023/2854 l'obbligo informativo introdotto all'articolo 4, paragrafo 8, dall'Emendamento 6. La ratio è la medesima. Quando la richiesta di accesso riguarda dati che riflettono l'attività e il dimensionamento economica dell'utente e delle sue produzioni,

l'utente deve essere messo nella condizione di conoscere la richiesta e le determinazioni del detentore dei dati, anche quando la richiesta provenga da un terzo. L'emendamento è formulato in modo da non incidere sul diritto dell'utente di designare autonomamente terze parti destinatarie dei propri dati, disciplinato dall'articolo 5 del regolamento nella sua struttura complessiva.

Änderungsantrag 629
Francesco Torselli, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit	11. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit

und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen***. Er ist*** dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“	und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen ***und*** dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit. ***Betrifft der Antrag auf Datenzugriff seitens Dritter Daten, die die Wirtschaftstätigkeit und wirtschaftliche Dimensionierung des Nutzers und seiner Produktionsleistung widerspiegeln, so setzt der Dateninhaber den Nutzer vorbeugend von dem eingegangenen Antrag in Kenntnis, wobei er die Art der angeforderten Daten und die Beschlüsse angibt, die hinsichtlich der Auslösung des Verweigerungsverfahrens getroffen wurden. Diese Informationspflicht gilt unbeschadet des Rechts des Nutzers gemäß Artikel 5, den Dritten zu benennen, der der Datenempfänger ist.“*** ***(Damit soll dieser Artikel so geändert werden, dass ein Teil des Wortlauts am Ende des betreffenden Artikels hinzugefügt wird.)***

Or. it

Änderungsantrag 630
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn ***unter außergewöhnlichen Umständen*** der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ***mit hoher***	(11) Wenn der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ***wahrscheinlich*** einen wirtschaftlichen

Wahrscheinlichkeit einen ***schweren*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem ***Nutzer*** ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ***im Einzelfall*** ablehnen. ***Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er*** ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. ***Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“***

Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem ***Dritten*** ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten ablehnen. ***Die Ablehnung*** ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 631
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber	11. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber

eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, ***oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt,*** kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie ***der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern,*** der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“	eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“

Or. pt

Änderungsantrag 632
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***nachweisen*** kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ***mit hoher Wahrscheinlichkeit*** einen ***schweren*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***erleiden wird***, oder ***dass die*** Offenlegung ***von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer*** ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. ***Dieser Nachweis*** ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts ***hinreichend*** zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.**“**	(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, ***auf der Grundlage triftiger Gründe darlegen*** kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ***wahrscheinlich*** einen ***erheblichen*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ***oder von industriellen***, ***strategischen*** oder ***sensiblen Daten, deren*** Offenlegung ***der wirtschaftlichen Sicherheit, der Privatsphäre oder der öffentlichen Ordnung schaden könnten, erleiden wird oder dass die Offenlegung solcher Daten*** ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, ***einschließlich infolge der vorhersehbaren Weitergabe der Daten an solche Stellen,*** kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. ***Diese Beurteilung*** ist auf der Grundlage objektiver Fakten, wie der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten***, der vernünftigerweise vorhersehbaren Kette der Datenweitergabe*** sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts ***angemessen*** zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber

die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.

Or. en

Änderungsantrag 633
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, ***oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt,*** kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von	(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren ***und irreparablen*** wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, kann er das Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***insbesondere*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit. ***Der Dateninhaber und die zuständige Behörde unterrichten den Dritten über seine Rechte und das einschlägige***

Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.**“**

Verfahren nach Absatz 12.

Or. en

Änderungsantrag 634
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die	(11) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Dritten gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, oder dass die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Nutzer ein hohes Risiko des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung gegenüber Einrichtungen aus Drittländern oder in der Union niedergelassenen Einrichtungen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher Einrichtungen stehen und Rechtsordnungen unterliegen, die einen schwächeren oder nicht gleichwertigen Schutz im Vergleich zu dem nach Unionsrecht bieten, birgt, kann er das Datenzugangsverlangen für die

betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***wie*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“	betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen. Dieser Nachweis ist auf der Grundlage objektiver Fakten, ***insbesondere*** der Durchsetzbarkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Drittländern, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der verlangten Daten sowie der Einzigartigkeit und Neuartigkeit des vernetzten Produkts hinreichend zu begründen. Er ist dem Dritten unverzüglich schriftlich vorzulegen. Verweigert der Dateninhaber die Weitergabe von Daten gemäß diesem Absatz, so teilt er dies der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit.“

Or. en

Begründung

Artikel 5 Absatz 11 in der derzeitigen Fassung der Datenverordnung schafft einen umfassenden Rahmen für den auf objektiven Elementen beruhenden Nachweis der Gefahr eines schwerwiegenden wirtschaftlichen Schadens, der sich aus der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ergibt. Die Ersetzung von „insbesondere“ durch „wie“ würde diesen Rahmen zu einer unbegrenzten Liste von Kriterien machen, die es ermöglichen würde, sich auf zusätzliche, nicht spezifizierte Elemente zu stützen und die Ablehnungsgründe zu erweitern. Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollte der ursprüngliche Wortlaut beibehalten werden.

Änderungsantrag 635
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Nikola Minchev, Svenja Hahn, Andreas Glück, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 10 – Unterabsatz (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. In Artikel 5 Absatz 10 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Mitteilungen nach diesem Absatz erfordern keine Offenlegung des Inhalts eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Artikel 2 Nummer1 der Richtlinie (EU) 2016/943 oder detaillierter Informationen, deren Offenlegung die

Vertraulichkeit dieses Geschäftsgeheimnisses beeinträchtigen könnte.“

Or. en

Änderungsantrag 636
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 5 wird wie folgt geändert: Folgender Absatz 13a wird eingefügt:
	„(13a) Bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 45 dieser Verordnung, um eine wirksame Umsetzung von Absatz 1 in Bezug auf fahrzeuggenerierte Daten, Fahrzeugfunktionen und Fahrzeugressourcen sicherzustellen. In dem delegierten Rechtsakt werden Datenkategorien, die bereitgestellt werden können, Funktionen und Ressourcen, Zugangsmodalitäten, spezifische Interoperabilitätsanforderungen, verhältnismäßige Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen und standardisierte Datensätze, die den Datenempfängern zur Verfügung zu stellen sind, ohne dass personenbezogene Daten unrechtmäßig offengelegt werden, festgelegt. Dieser Zugang wird durch den Dateninhaber für den Dritten gemäß den Artikeln 8 und 9 und unter uneingeschränkter Achtung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 637
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:
(neu)	***"'6a. Bei Dateninhabern und Datenempfängern, die einen von Industrieverbänden ausgearbeiteten und von der Kommission anerkannten Verhaltenskodex einhalten, wird davon ausgegangen, dass sie die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Die Kommission kann solche Verhaltenskodizes unter Berücksichtigung der Empfehlungen des EDIB anerkennen.'"***

Or. en

(32023R2854)

Begründung

Bei Dateninhabern und -empfängern, die einen von Industrieverbänden ausgearbeiteten und von der Kommission anerkannten Verhaltenskodex einhalten, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderung fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen erfüllen. Die Vermutung ist widerlegbar und berührt nicht den zwingenden Charakter der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten. Branchenkodizes bieten Rechtssicherheit bei geringeren Kosten, insbesondere für KMU.

Änderungsantrag 638
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt und Dritten gegenüber nur insoweit offengelegt, als diese Offenlegung für den zwischen dem Nutzer und dem Dritten vereinbarten Zweck unbedingt erforderlich ist**. **Der Dateninhaber oder, wenn sie nicht dieselbe Person sind, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ermittelt, auch in den relevanten Metadaten, die als Geschäftsgeheimnisse ***geschützten Daten*** und ***vereinbart mit dem*** Dritten ***alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen,*** die ***erforderlich sind, um die Vertraulichkeit der weitergegebenen Daten zu wahren; dies gilt etwa für Mustervertragsklauseln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strenge Zugangsprotokolle, technische Normen und die Anwendung von Verhaltenskodizes***.	***„9***. Geschäftsgeheimnisse ***werden gewahrt*** und Dritten ***gegenüber nicht ohne*** die ***Zustimmung des jeweiligen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses offengelegt***.***“***

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Begründung

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Zugangsrechte gemäß der Datenverordnung nicht Vorrang vor Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum oder den Cybersicherheitszielen der EU haben. Industrie- und IoT-Daten können Know-how, Algorithmen, Steuerungslogik, Produktionsmethoden oder FuE-Ergebnisse offenlegen, wenn sie in großen Mengen kombiniert, sequenziert oder analysiert werden. Eine Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses würde die Innovation schwächen, die Hersteller in der EU unlauterem Wettbewerb und Sicherheitsrisiken aussetzen und das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten verringern, während gleichzeitig die Kohärenz mit der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung gewahrt bliebe.

Änderungsantrag 639
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstaben e und g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	Buchstabe e wird gestrichen.
	Buchstabe g erhält folgende Fassung:
	„den Nutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, der keine Vergütung erhält, daran zu hindern, die erhaltenen Daten anderen Parteien bereitzustellen.“

Or. en

Änderungsantrag 640
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 9 – Absätze 1, 5, 6a (neu) und Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
	Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die Bereitstellung von Daten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen vereinbart wird, muss diskriminierungsfrei sein und darf die in Absatz 2 aufgeführten angefallenen Kosten und die öffentlich zugänglichen

Preise für vergleichbare Daten nicht übersteigen.“

Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Europäische Dateninnovationsrat erlässt Leitlinien für die Berechnung einer angemessenen Entschädigung.“

Folgender Absatz 6a wird angefügt:

„Stellt eine zuständige Behörde Diskrepanzen bei der Preisgestaltung zwischen vergleichbaren Datenkategorien oder eine systematische prohibitive Preisgestaltung fest, so kann sie für solche Fälle Preisobergrenzen festsetzen. Die zuständigen Behörden bieten den Datenempfängern direkte Kanäle an, um sie auf solche Fälle aufmerksam zu machen.“

Or. en

Änderungsantrag 641
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 5 – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4 b. Artikel 5 Absatz 10 wird gestrichen.
(10) Wenn keine Einigung über die in Absatz 9 des vorliegenden Artikels genannten erforderlichen Maßnahmen erzielt wird oder wenn von dem Dritten die gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse verletzt wird, kann der Dateninhaber die Weitergabe von Daten, die als Geschäftsgeheimnisse ermittelt wurden, verweigern oder	***""***

gegebenenfalls aussetzen. ***Die Entscheidung des Dateninhabers ist ordnungsgemäß zu begründen und dem Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen teilt der Dateninhaber der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde mit, dass er die Weitergabe von Daten verweigert oder ausgesetzt hat, und gibt an, welche Maßnahmen nicht vereinbart oder umgesetzt wurden und bei welchen Geschäftsgeheimnissen die Vertraulichkeit verletzt wurde.***

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2854)

Begründung

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Zugangsrechte gemäß der Datenverordnung nicht Vorrang vor Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum oder den Cybersicherheitszielen der EU haben. Industrie- und IoT-Daten können Know-how, Algorithmen, Steuerungslogik, Produktionsmethoden oder FuE-Ergebnisse offenlegen, wenn sie in großen Mengen kombiniert, sequenziert oder analysiert werden. Eine Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses würde die Innovation schwächen, die Hersteller in der EU unlauterem Wettbewerb und Sicherheitsrisiken aussetzen und das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten verringern, während gleichzeitig die Kohärenz mit der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der NIS-2-Richtlinie und der Cyberresilienz-Verordnung gewahrt bliebe.

Änderungsantrag 642
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Weist eine öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder eine Einrichtung der Union nach, dass eine außergewöhnliche Notwendigkeit	(1) Weist eine öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder eine Einrichtung der Union nach, dass eine außergewöhnliche Notwendigkeit

besteht, bestimmte Daten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu nutzen, um auf einen öffentlichen Notstand zu reagieren, ihn abzumildern oder die Erholung nach einem öffentlichen Notstand zu unterstützen, so kann sie von Dateninhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die keine öffentlichen Stellen sind, verlangen, diese Daten, einschließlich der für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderlichen Metadaten, zur Verfügung zu stellen. Auf ein solches hinreichend begründetes Verlangen stellen die Dateninhaber der verlangenden öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder der Einrichtung der Union die entsprechenden Daten und Metadaten zur Verfügung. Solche Verlangen können auch gestellt werden, wenn die Erstellung amtlicher Statistiken im Zusammenhang mit einem öffentlichen Notstand erforderlich ist.

besteht, bestimmte Daten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu nutzen, um auf einen öffentlichen Notstand zu reagieren, ihn abzumildern oder die Erholung nach einem öffentlichen Notstand zu unterstützen, so kann sie ***als letztes Mittel*** von Dateninhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die keine öffentlichen Stellen sind, verlangen, diese Daten, einschließlich der für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderlichen Metadaten, zur Verfügung zu stellen***. Eine außergewöhnliche Notwendigkeit liegt nur dann vor, wenn die betreffenden Daten für den verfolgten Zweck unbedingt erforderlich sind und unter gleichwertigen Bedingungen nicht auf andere Weise erlangt werden können***. Auf ein solches hinreichend begründetes Verlangen stellen die Dateninhaber der verlangenden öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder der Einrichtung der Union die entsprechenden Daten und Metadaten zur Verfügung. Solche Verlangen können auch gestellt werden, wenn die Erstellung amtlicher Statistiken im Zusammenhang mit einem öffentlichen Notstand erforderlich ist.

Or. en

Begründung

The power to compel private data holders to make data available constitutes a significant interference with the freedom to conduct a business and, where personal data are concerned, with the right to the protection of personal data. Such a power must therefore be strictly circumscribed. This amendment clarifies that access may be requested only as a measure of last resort, where the data are strictly necessary and cannot be obtained under equivalent conditions by any other means. It further breaks the circularity between the notions of 'exceptional need' and 'public emergency' by anchoring the former in an objective test of strict necessity and subsidiarity, and the latter in autonomous criteria of gravity and effect. The subsidiary treatment of personal data ensures compliance with the principles of necessity and proportionality and with the data minimisation principle under Regulation (EU) 2016/679.

Amendment 643
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 1

Text proposed by the Commission	*Amendment*
(1) Weist eine öffentliche Stelle***, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder eine Einrichtung der Union*** nach, dass eine außergewöhnliche Notwendigkeit besteht, bestimmte Daten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu nutzen, um auf einen öffentlichen Notstand zu reagieren***, ihn abzumildern oder die Erholung nach einem öffentlichen Notstand zu unterstützen***, so kann sie von Dateninhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die keine ***öffentlichen*** Stellen sind, verlangen, diese Daten***,*** einschließlich der für ***die*** Auslegung und Nutzung ***dieser Daten*** erforderlichen Metadaten***,*** zur Verfügung zu stellen. ***Auf ein solches hinreichend begründetes Verlangen stellen die*** Dateninhaber ***der verlangenden öffentlichen*** Stelle***, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder der Einrichtung der Union die entsprechenden Daten und Metadaten zur Verfügung. Solche*** Verlangen ***können auch gestellt werden, wenn die Erstellung amtlicher Statistiken im Zusammenhang mit einem öffentlichen Notstand erforderlich ist***.	(1) Weist eine ***nach dem Recht des Mitgliedsstaats zuständige*** öffentliche Stelle nach, dass eine außergewöhnliche Notwendigkeit besteht, bestimmte Daten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu nutzen, um ***unmittelbar*** auf einen öffentlichen Notstand zu reagieren, so kann sie von Dateninhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die keine ***öffentliche*** Stellen sind, verlangen, diese Daten einschließlich der für ***ihre*** Auslegung und Nutzung ***unbedingt*** erforderlichen Metadaten zur Verfügung zu stellen.
	Die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union können ein Datenverlangen ausschließlich an die nach nationalem Recht zuständige öffentliche Stelle des betroffenen Mitgliedstaats richten. Sie dürfen keine unmittelbaren Datenverlangen an private Dateninhaber ***richten. Die zuständige öffentliche*** Stelle ***entscheidet nach nationalem Recht eigenverantwortlich, ob und in welchem***

Umfang sie dem Verlangen ***entspricht***.

Or. de

Justification

Datenzugriffe in Notlagen müssen demokratisch und rechtsstaatlich in der nationalen Zuständigkeit verankert bleiben. EU-Stellen können Informationen anfordern, dürfen private Dateninhaber aber nicht unmittelbar verpflichten.

Änderungsantrag 644
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind die verlangten Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich und ist die verlangende Stelle gemäß Absatz 1 nicht in der Lage, diese Daten auf andere Weise rechtzeitig und wirksam unter gleichwertigen Bedingungen zu erhalten, so darf das Verlangen nur nicht-personenbezogene Daten betreffen. Reicht die Bereitstellung nicht-personenbezogener Daten nicht aus, um den öffentlichen Notstand zu bewältigen, so können auch personenbezogene Daten vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes verlangt und nach Möglichkeit in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.	(2) Sind die verlangten Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich und ist die verlangende Stelle gemäß Absatz 1 nicht in der Lage, diese Daten auf andere Weise rechtzeitig und wirksam unter gleichwertigen Bedingungen zu erhalten, so darf das Verlangen nur nicht-personenbezogene Daten betreffen. Reicht die Bereitstellung nicht-personenbezogener Daten nicht aus, um den öffentlichen Notstand zu bewältigen, so können auch personenbezogene Daten vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes ***vor einer weiteren Re-Identifizierung, vor Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und vor unrechtmäßiger Nutzung*** verlangt und nach Möglichkeit in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 645
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind die verlangten Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich und ist die verlangende Stelle gemäß Absatz 1 nicht in der Lage, diese Daten auf andere Weise rechtzeitig und wirksam unter gleichwertigen Bedingungen zu erhalten, so darf das Verlangen nur nicht-personenbezogene Daten betreffen. ***Reicht*** die Bereitstellung nicht-personenbezogener Daten nicht ***aus***, um den öffentlichen Notstand zu ***bewältigen***, so können auch personenbezogene Daten vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes verlangt ***und nach Möglichkeit*** in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.	(2) Sind die verlangten Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich und ist die verlangende Stelle gemäß Absatz 1 nicht in der Lage, diese Daten auf andere Weise rechtzeitig und wirksam unter gleichwertigen Bedingungen zu erhalten, so darf das Verlangen nur nicht-personenbezogene Daten betreffen. ***Nur wenn sich erweist, dass*** die Bereitstellung nicht-personenbezogener Daten nicht ***ausreicht***, um ***auf*** den öffentlichen Notstand zu ***reagieren***, so können auch personenbezogene Daten vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes verlangt ***werden, die nur*** in pseudonymisierter Form ***und nur dann, wenn dies unbedingt notwendig ist,*** zur Verfügung gestellt werden ***dürfen***.

Or. en

Änderungsantrag 646
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind die verlangten Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich und ist die verlangende Stelle gemäß Absatz 1 nicht in der Lage, diese Daten auf andere Weise rechtzeitig und wirksam unter gleichwertigen Bedingungen zu erhalten, so darf das Verlangen nur nicht-personenbezogene Daten betreffen. ***Reicht*** die Bereitstellung nicht-personenbezogener Daten nicht ***aus***, um den öffentlichen Notstand zu bewältigen, ***so können auch personenbezogene Daten vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes verlangt*** und ***nach Möglichkeit in pseudonymisierter Form*** zur ***Verfügung gestellt werden***.	(2) Sind die verlangten Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands ***unbedingt*** erforderlich und ist die verlangende Stelle gemäß Absatz 1 nicht in der Lage, diese Daten auf andere Weise rechtzeitig und wirksam unter gleichwertigen Bedingungen zu erhalten, so darf das Verlangen nur nicht-personenbezogene Daten betreffen. ***Personenbezogene Daten können nur als letztes Mittel verlangt werden, wenn*** die Bereitstellung nicht-personenbezogener Daten ***nachweislich*** nicht ***ausreicht***, um den öffentlichen Notstand zu bewältigen, ***und müssen nach Möglichkeit in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden, und zwar vorbehaltlich geeigneter technischer*** und ***organisatorischer Maßnahmen*** zur ***Gewährleistung ihres Schutzes***.

Or. en

Begründung

Der Zugang öffentlicher Stellen zu Daten bei einem öffentlichen Notstand muss die Ausnahme bleiben und begrenzt bleiben. Mit der Änderung wird das Ersuchen an die strikte Unmöglichkeit geknüpft, die Daten auf anderem Wege zu erhalten, und die ersuchende Stelle wird verpflichtet, diese Unmöglichkeit zu begründen, anstatt sie lediglich geltend zu machen.

Änderungsantrag 647
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „In diesem Kapitel wird klargestellt, dass ein Datenverlangen einer Behörde nicht zulässig ist, sofern die angeforderten Daten personenbezogene Daten enthalten oder

Rückschlüsse auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen zulassen, es sei denn, eine ausdrückliche und spezifische Rechtsgrundlage des betreffenden Mitgliedstaats sieht dies in einem eng begrenzten Einzelfall vor. Ein solches Verlangen ist auch unzulässig, wenn die Behörde die erforderlichen Informationen mit zumutbarem Aufwand aus eigenen Quellen oder aus anderen öffentlichen Quellen erlangen kann.“

Or. en

Änderungsantrag 648
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „Die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch eine Justizbehörde angefordert werden.“

Or. en

Amendment 649
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 3

Text proposed by the Commission	*Amendment*
(3) Sind die verlangten Daten erforderlich, um die Auswirkungen eines öffentlichen Notstands abzumildern oder	***entfällt***

die Erholung nach einem öffentlichen Notstand zu unterstützen, so kann eine nach Absatz 1 verlangende Stelle, die auf der Grundlage des Unionsrechts oder des nationalen Rechts handelt, spezifische nicht-personenbezogene Daten verlangen, deren Fehlen sie daran hindert, die Auswirkungen eines öffentlichen Notstands zu abzumildern oder die Erholung nach einem öffentlichen Notstand zu unterstützen. Solche Verlangen werden nicht an Kleinst- und Kleinunternehmen gerichtet.

Or. de

Justification

Die außergewöhnliche B2G-Befugnis muss auf die unmittelbare Bewältigung einer klar festgestellten Notlage beschränkt bleiben. Für Wiederaufbau und allgemeine Politikplanung sind reguläre gesetzliche gesetzliche Instrumente zu nutzen.

Änderungsantrag 650
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Eine öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder eine Einrichtung der Union, die Daten aufgrund eines öffentlichen Notstands erhalten hat, muss
	(a) technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die die Vertraulichkeit und Integrität der verlangten Daten und die Sicherheit der Datenübermittlungen – insbesondere bei personenbezogenen Daten – wahren und die Rechte und Freiheiten der betroffenen

Personen schützen;

(b) die Daten löschen, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind, und dem Dateninhaber sowie allen natürlichen oder juristischen Personen, die die Daten zur Erfüllung der Aufgabe, für die der Antrag gestellt wurde, erhalten haben, unverzüglich mitteilen, dass die Daten gelöscht worden sind, es sei denn, eine Archivierung ist im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Rahmen der Transparenzverpflichtungen vorgeschrieben.“

Or. en

Begründung

For reasons of legal clarity and accessibility, the safeguards attached to the use of data obtained in the context of a public emergency should be set out expressly in the operative provision rather than by cross-reference alone. Recalling in full the obligations to implement technical and organisational measures and to erase the data once they are no longer necessary ensures that these safeguards remain readable and enforceable, in line with the principles of purpose limitation and storage limitation under Regulation (EU) 2016/679. In addition, the exclusion of special categories of personal data and of data relating to criminal convictions from the scope of emergency data requests, save where their processing is strictly necessary and authorised by law, reinforces the protection of data subjects' fundamental rights.

Amendment 651
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 3a (neu)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
	(3a) 'Daten, die aufgrund dieses Artikels bereitgestellt werden, dürfen ausschließlich für den im Datenverlangen festgelegten Zweck verarbeitet werden. Ihre Nutzung für das Training, Testen oder Validieren von KI-Systemen oder KI-

Modellen, für Profiling, Scoring, kommerzielle Zwecke oder für andere als die im Verlangen ausdrücklich genannten Verwaltungszwecke ist untersagt.'

Or. de

Änderungsantrag 652
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Die Verlangen sind zeitlich begrenzt.“

Or. en

Änderungsantrag 653
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. „Verlangen werden spätestens sechs Monate nach dem Verlangen an den Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt, einschließlich
	— einer Bewertung, ob die Kriterien des Artikels 17 erfüllt sind, einer Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Erhebung, Verwendung, Speicherung und Löschung der Daten getroffen

wurden;

— einer Bewertung, wie der Antrag zur Erreichung des verfolgten Ziels von allgemeinem Interesse beigetragen hat;

— einer Bewertung der Kosten, die den Datenanbietern im Vergleich zu der erbrachten Gegenleistung entstanden sind;

— und einer Bewertung der Einhaltung der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten;

— einer Bewertung der potenziellen Notwendigkeit, die ersuchten Einrichtungen für einen möglichen Missbrauch oder die Nichterfüllung der in diesem Artikel und in Artikel 17 festgelegten Kriterien zu entschädigen.“

Or. en

Amendment 654
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 3b (neu)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
	(3b) 'Die verlangende Stelle löscht die erhaltenen Daten und alle daraus erzeugten Kopien unverzüglich, sobald der Zweck erfüllt ist, spätestens jedoch 30 Tage nach Beendigung des öffentlichen Notstands. Eine längere Aufbewahrung ist nur aufgrund einer spezifischen nationalen Rechtsvorschrift und einer überprüfbaren Einzelfallentscheidung zulässig. Sämtliche Zugriffe, Übermittlungen und Löschungen werden revisionssicher protokolliert.'

Or. de

Amendment 655
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 7
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 15a – Absatz 3c (neu)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
	(3c) 'Die Mitgliedsstaaten veröffentlichen mindestens jährlich ein Register der nach diesem Artikel gestellten Datenverlangen, das die Rechtsgrundlage, den Zweck, die betroffenen Datenkategorien, die Empfänger, die Dauer der Verarbeitung und den Löschzeitpunkt ausweist. Soweit eine Veröffentlichung während eines laufenden Notstands zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen würde, erfolgt sie unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe.'

Or. de

Änderungsantrag 656
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Eine öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder eine Einrichtung der Union, die Daten aufgrund eines

öffentlichen Notstands erhalten hat, muss

(a) technische und organisatorische Maßnahmen getroffen haben, die die Vertraulichkeit und Integrität der verlangten Daten und die Sicherheit der Datenübermittlungen – insbesondere bei personenbezogenen Daten – wahren und die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen schützen; sowie

(b) die Daten löschen, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind, und dem Dateninhaber sowie den Einzelpersonen oder Organisationen, die die Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, unverzüglich mitteilen, dass die Daten gelöscht worden sind, es sei denn, eine Archivierung ist gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Rahmen der Transparenzverpflichtungen vorgeschrieben.“

Or. en

Änderungsantrag 657
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) den Zweck des Verlangens, die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten***.*** gegebenenfalls auch durch einen Dritten gemäß Absatz 4, und die Dauer dieser Nutzung sowie ***gegebenenfalls die Art und Weise*** erläutern, ***wie*** die Verarbeitung personenbezogener Daten ***dem*** öffentlichen ***Notstand abhelfen soll***;“	(c) den Zweck des Verlangens, die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten***,*** gegebenenfalls auch durch einen Dritten gemäß Absatz 4, und die Dauer dieser Nutzung sowie erläutern, ***inwiefern*** die Verarbeitung personenbezogener Daten ***zur Bewältigung des*** öffentlichen ***Notstands notwendig ist und wie damit darauf reagieren werden wird***;“

Or. en

Änderungsantrag 658
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iia) Artikel 17 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Die Kommission, die Europäische Zentralbank (EZB) oder jede andere Einrichtung der Union unterrichtet den Europäischen Datenschutzbeauftragten über ihre Ersuchen um personenbezogene Daten.“

Or. en

Änderungsantrag 659
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer i
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) im Hinblick auf ***den öffentlichen Notstand*** und den Umfang der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten in einem angemessenen Verhältnis zu der außergewöhnlichen Notwendigkeit stehen und ausreichend begründet sein;“	(c) im Hinblick auf ***die Detailstufe*** und den Umfang der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten in einem angemessenen Verhältnis zu der außergewöhnlichen Notwendigkeit ***des öffentlichen Notstands*** stehen und ausreichend begründet sein;“

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung des derzeitigen Wortlauts der Datenverordnung

Änderungsantrag 660
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer i
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) im Hinblick auf ***den öffentlichen Notstand*** und den Umfang der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten in einem angemessenen Verhältnis zu ***der außergewöhnlichen Notwendigkeit*** stehen und ausreichend begründet sein;“	(c) im Hinblick auf ***die Detailstufe*** und den Umfang der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten ***strikt*** in einem angemessenen Verhältnis zu ***dem öffentlichen Notstand*** stehen und ausreichend begründet sein;“

Or. en

Änderungsantrag 661
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) Buchstabe e wird gestrichen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 662
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) Buchstabe e wird gestrichen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 663
Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 e (neu)
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***Die Absätze*** 5 ***und 6 werden*** gestrichen.	(c) ***Absatz*** 5 ***wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 664
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c – Ziffer i (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Artikel 17 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Innerhalb von sechs Monaten nach dem Ersuchen melden die Kommission, die EZB und die Einrichtungen der Union dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ihre

Ersuchen um personenbezogene Daten, einschließlich der Art und Weise, wie die angeforderten personenbezogenen Daten zur Bewältigung des öffentlichen Notstands verwendet wurden und warum die angeforderten personenbezogenen Daten zur Bewältigung des öffentlichen Notstands erforderlich waren.

Öffentliche Stellen unterrichten ihre Aufsichtsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) innerhalb von sechs Monaten nach dem Ersuchen über ihre Ersuchen um personenbezogene Daten, einschließlich der Art und Weise, wie die angeforderten personenbezogenen Daten zur Bewältigung des öffentlichen Notstands verwendet wurden und warum die angeforderten personenbezogenen Daten zur Bewältigung des öffentlichen Notstands erforderlich waren.“

Or. en

Änderungsantrag 665
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) -a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union die Daten nach Umsetzung der erforderlichen technischen, organisatorischen und

rechtlichen Maßnahmen unverzüglich bereit.

Or. en

Änderungsantrag 666
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Artikel 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union die Daten nach Umsetzung der erforderlichen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze sowie zum Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen unverzüglich bereit.

Or. en

Änderungsantrag 667
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	„c) muss die Daten löschen, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind, und dem Dateninhaber sowie den Einzelpersonen oder Organisationen, die die Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, unverzüglich mitteilen, dass die Daten gelöscht worden sind, es sei denn, die Archivierung der Daten ist im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen im Rahmen der Transparenzverpflichtungen vorgeschrieben.“

Or. en

Änderungsantrag 668
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	„c) muss die Daten löschen, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind, und dem Dateninhaber sowie den Einzelpersonen oder Organisationen, die die Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, unverzüglich mitteilen, dass die Daten gelöscht worden sind, es sei denn, die Archivierung der Daten ist im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen im Rahmen der

Transparenzverpflichtungen vorgeschrieben.“

Or. en

Änderungsantrag 669
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union gilt nur in dem Maße als erforderlich, in dem dies für den Zweck eines Verlangens gemäß Artikel 15a unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Dateninhaber oder, falls es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, einschließlich der einschlägigen Metadaten, identifizieren. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union treffen vor der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse zu wahren, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung von Mustervertragsbestimmungen, technischen Normen und der Anwendung von Verhaltenskodizes.**“**	(3) Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union gilt nur in dem Maße als erforderlich, in dem dies für den Zweck eines Verlangens gemäß Artikel 15a unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Dateninhaber oder, falls es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, einschließlich der einschlägigen Metadaten, identifizieren. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union treffen vor der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse zu wahren, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung von Mustervertragsbestimmungen, technischen Normen und der Anwendung von Verhaltenskodizes ***sowie der Anwendung von Verhaltenskodizes und der Umsetzung der Grundsätze der Datenminimierung, der Trennung des Zugriffs gemäß Notwendigkeit, der Verschlüsselung der Daten während der***

Übertragung und im Ruhezustand sowie der regelmäßigen Überwachung und Bewertung der Risiken einer unbefugten Offenlegung. Im Falle einer Offenlegung unterrichtet die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die sonstige Einrichtung der Union den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses innerhalb einer angemessenen Frist, beschränkt die Offenlegung auf das absolut notwendige Maß und ergreift Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Rücknahme oder Beendigung der Offenlegung, wie es von der zuständigen Behörde verlangt oder beschlossen wurde. Jede genehmigte Offenlegung muss im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen und unter Achtung der Rechte des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, der angenommenen Schutzmaßnahmen und der Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der Informationssicherheit erfolgen. Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen beantragen und bei den zuständigen Behörden Widerspruch gegen eine ungerechtfertigte oder übermäßige Offenlegung einlegen.

Or. ro

Begründung

Der Datenschutz ist auch in Notfällen von wesentlicher Bedeutung und erlegt klar definierte Zugangs- und Schutzbedingungen auf.

Änderungsantrag 670
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union gilt nur in dem Maße als erforderlich, in dem dies für den Zweck eines Verlangens gemäß Artikel 15a unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Dateninhaber oder, falls es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, einschließlich der einschlägigen Metadaten, identifizieren. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union treffen vor der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse zu wahren, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung von Mustervertragsbestimmungen, technischen Normen und der Anwendung von Verhaltenskodizes.**“**	(3) Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union gilt nur in dem Maße als erforderlich, in dem dies für den Zweck eines Verlangens gemäß Artikel 15a unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Dateninhaber oder, falls es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, einschließlich der einschlägigen Metadaten, identifizieren. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union treffen vor der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse zu wahren, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung von Mustervertragsbestimmungen, technischen Normen und der Anwendung von Verhaltenskodizes. ***Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen darf den Zugang nicht automatisch verhindern; stattdessen müssen Schutzmaßnahmen, Beschränkungen und Kontrollen ausgelöst werden. Solche Maßnahmen müssen verhältnismäßig und so konzipiert sein, dass die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen gewahrt bleibt und gleichzeitig der erforderliche Zugang auf Ersuchen des öffentlichen Sektors ermöglicht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 671
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union gilt nur in dem Maße als erforderlich, in dem dies für den Zweck eines Verlangens gemäß Artikel 15a unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Dateninhaber oder, falls es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, einschließlich der einschlägigen Metadaten, identifizieren. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union treffen vor der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse zu wahren, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung von Mustervertragsbestimmungen, technischen Normen und der Anwendung von Verhaltenskodizes.	(3) Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber einer öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder einer Einrichtung der Union gilt nur in dem Maße als erforderlich, in dem dies für den Zweck eines Verlangens gemäß Artikel 15a unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Dateninhaber oder, falls es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, einschließlich der einschlägigen Metadaten, identifizieren. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union treffen vor der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ***gemäß Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung***, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse zu wahren, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung von Mustervertragsbestimmungen***, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strengen Zugangsprotokollen***, technischen Normen und der Anwendung von Verhaltenskodizes.

Or. en

Änderungsantrag 672
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. In Artikel 19 wird folgender Absatz 3a angefügt:
	Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union sowie jedes gemeinsame Unternehmen stellen sicher, dass im Zusammenhang mit einem öffentlichen Notstand erlangte Geschäftsgeheimnisse gelöscht werden, sobald sie für den Zweck, für den der Antrag gestellt wurde, nicht mehr erforderlich sind. Werden solche Daten an einen Dritten weitergegeben, so wird dem Empfänger so weit wie möglich Zugang gewährt, ohne dass die Daten übermittelt oder heruntergeladen werden, und er ist verpflichtet, die Daten zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, und sie nicht an weitere Parteien weiterzugeben.

Or. en

Begründung

The disclosure of trade secrets to public bodies in the context of a public emergency, even where strictly necessary, exposes their holders to a heightened risk of unlawful use or onward dissemination. In order to preserve the confidentiality of trade secrets and the freedom to conduct a business, the safeguards should not be confined to the moment of disclosure but should extend to the subsequent handling of the data. This amendment provides that trade secrets obtained during a public emergency, including by any joint undertaking, are to be erased once they are no longer necessary, and that any sharing with a third party is, to the extent possible, to take place without transmission or downloading of the data, coupled with an obligation to erase and a prohibition on onward transmission. These measures ensure that the emergency-related use of trade secrets remains strictly proportionate to the purpose pursued.

Änderungsantrag 673
Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dateninhaber stellen die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15a Absatz 2 erforderlichen Daten ***unentgeltlich bereit***. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union, die die Daten erhalten haben, erkennen den Beitrag des Dateninhabers auf dessen Ersuchen hin öffentlich an.	(1) Dateninhaber stellen die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15a Absatz 2 erforderlichen Daten ***bereit und haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß Absatz 2***. Die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union, die die Daten erhalten haben, erkennen den Beitrag des Dateninhabers auf dessen Ersuchen hin öffentlich an. ***Die Festlegung oder Zahlung einer solchen Entschädigung darf die Bereitstellung von Daten zur Bewältigung des öffentlichen Notstands nicht verzögern.***

Or. en

Änderungsantrag 674
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Dateninhaber hat Anspruch auf eine faire Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten im Einklang mit einem Verlangen gemäß Artikel 15a Absatz 3. Diese Gegenleistung deckt mindestens die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen, gegebenenfalls einschließlich der Kosten einer Anonymisierung, Pseudonymisierung, Aggregation und technischen Anpassung, und einer angemessenen Marge. Auf Verlangen der	***entfällt***

öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder der Einrichtung der Union übermittelt der Dateninhaber Informationen über die Grundlage der Kostenberechnung und die angemessene Marge.

Or. en

Begründung

The provision is deleted as it risks creating an additional compensation mechanism that may limit effective access to data by public sector bodies, the Commission, the European Central Bank and Union bodies. The Data Act already provides a framework for fair and proportionate compensation where applicable, and introducing a separate right to compensation, including a reasonable margin, could create uncertainty and increase barriers to data access. Costs directly linked to making data available may be addressed through existing safeguards, without incentivising excessive charges or undermining the objective of ensuring access to data for public interest purposes.

Änderungsantrag 675
Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Dateninhaber hat Anspruch auf eine faire Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten im Einklang mit einem Verlangen gemäß Artikel 15a Absatz 3. Diese Gegenleistung deckt mindestens die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen, gegebenenfalls einschließlich der Kosten einer Anonymisierung, Pseudonymisierung, Aggregation und technischen Anpassung, und einer angemessenen Marge. Auf Verlangen der öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder der Einrichtung der Union übermittelt der Dateninhaber Informationen über die	(2) Der Dateninhaber hat Anspruch auf eine faire Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten im Einklang mit einem Verlangen gemäß Artikel 15a Absatz ***2 oder*** 3. Diese Gegenleistung deckt mindestens die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen, gegebenenfalls einschließlich der Kosten einer Anonymisierung, Pseudonymisierung, Aggregation und technischen Anpassung, und einer angemessenen Marge. Auf Verlangen der öffentlichen Stelle, der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder der Einrichtung der Union übermittelt der Dateninhaber Informationen über die

Grundlage der Kostenberechnung und die angemessene Marge.	Grundlage der Kostenberechnung und die angemessene Marge.

Or. en

Änderungsantrag 676
Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Dateninhaber, bei dem es sich um ein ***Kleinst-*** oder ***Kleinunternehmen*** handelt, für die Bereitstellung von Daten auf ein Verlangen gemäß Artikel 15a Absatz 2 unter den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen eine Gegenleistung verlangen.	(3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Dateninhaber, bei dem es sich um ein ***Kleinstunternehmen*** oder ***ein kleines oder mittleres Unternehmen*** handelt, für die Bereitstellung von Daten auf ein Verlangen gemäß Artikel 15a Absatz 2 unter den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen eine Gegenleistung verlangen ***und hat Anspruch darauf***.

Or. en

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägungsgrund 15)

Änderungsantrag 677
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dateninhaber ***haben*** kein Recht auf Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten zur Erfüllung eines Verlangens gemäß Artikel 15a Absatz 3, falls die	(4) ***Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels hat ein*** Dateninhaber***, bei dem es sich um ein Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt,*** kein Recht auf

besondere Aufgabe im öffentlichen Interesse zur Erstellung amtlicher Statistiken durchgeführt wird und der Erwerb von Daten nach nationalem Recht nicht zulässig ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn der Erwerb von Daten für die Erstellung amtlicher Statistiken nach nationalem Recht nicht zulässig ist.“	Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten zur Erfüllung eines Verlangens gemäß Artikel 15a Absatz 3, falls die besondere Aufgabe im öffentlichen Interesse zur Erstellung amtlicher Statistiken durchgeführt wird und der Erwerb von Daten nach nationalem Recht nicht zulässig ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn der Erwerb von Daten für die Erstellung amtlicher Statistiken nach nationalem Recht nicht zulässig ist.“

Or. en

Änderungsantrag 678
Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dateninhaber haben ***kein*** Recht auf Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten zur Erfüllung eines Verlangens gemäß Artikel 15a Absatz 3, falls die besondere Aufgabe im öffentlichen Interesse zur Erstellung amtlicher Statistiken durchgeführt wird und der Erwerb von Daten nach nationalem Recht nicht zulässig ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn der Erwerb von Daten für die Erstellung amtlicher Statistiken nach nationalem Recht nicht zulässig ist.“	(4) Dateninhaber haben ***jedoch ein*** Recht auf ***eine gerechte*** Gegenleistung ***gemäß Absatz 2*** für die Bereitstellung von Daten zur Erfüllung eines Verlangens gemäß Artikel 15a Absatz 3, falls die besondere Aufgabe im öffentlichen Interesse zur Erstellung amtlicher Statistiken durchgeführt wird und der Erwerb von Daten nach nationalem Recht nicht zulässig ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn der Erwerb von Daten für die Erstellung amtlicher Statistiken nach nationalem Recht nicht zulässig ist.“

Or. en

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägungsgrund 15)

Änderungsantrag 679

Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 21 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) des Zeitraums, für den die Daten verwendet werden sollen, ***und der getroffenen technischen Schutzmaßnahmen,***	(c) des Zeitraums, für den die Daten verwendet werden sollen,

Or. en

Änderungsantrag 680
Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 21 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) der organisatorischen Maßnahmen, auch wenn personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.“	(d) der ***technischen Schutzmaßnahmen und der*** organisatorischen Maßnahmen, auch wenn personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 681
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 22a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Streitigkeiten über ein Datenverlangen nach Artikel 15a, die dessen Ablehnung, Änderung, die Höhe der Gegenleistung oder die Übermittlung oder Bereitstellung von Daten betreffen, kann der Dateninhaber, die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union bei der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, Beschwerde einlegen.	Bei Streitigkeiten über ein Datenverlangen nach Artikel 15a, die dessen Ablehnung, Änderung, die Höhe der Gegenleistung oder die Übermittlung oder Bereitstellung von Daten betreffen, kann der Dateninhaber, die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union bei der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, Beschwerde einlegen. ***Betreffen die von der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder der Einrichtung der Union angeforderten Daten personenbezogene Daten, so wird die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 jenes Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, und an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) verwiesen. Betreffen die von der öffentlichen Stelle angeforderten Daten personenbezogene Daten, so wird die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 jenes Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, und an den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) verwiesen.***

Or. en

Änderungsantrag 682
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 22a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Streitigkeiten über ein Datenverlangen nach Artikel 15a, die dessen Ablehnung**,** Änderung, die Höhe der Gegenleistung oder die Übermittlung oder Bereitstellung von Daten betreffen, kann der Dateninhaber, die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union bei der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, Beschwerde einlegen.	Bei Streitigkeiten über ein Datenverlangen nach Artikel 15a, die dessen Ablehnung ***oder*** Änderung ***gemäß Artikel 18 Absatz 5***, die Höhe der Gegenleistung oder die Übermittlung oder Bereitstellung von Daten ***gemäß Artikel 21 Absatz 5*** betreffen, kann der Dateninhaber, die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union bei der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, Beschwerde einlegen. ***Bevor die Parteien die zuständige Behörde mit der Angelegenheit befassen, bemühen sie sich gegebenenfalls, die Streitigkeit durch eine Änderung des Verlangens beizulegen.***

Or. en

Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit und eines kohärenten Systems von Rechtsbehelfen sieht Artikel 22a einen einzigen Verfahrensweg für die Beilegung von Streitigkeiten vor, die sich aus Datenanfragen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Notstand ergeben.

Änderungsantrag 683
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 22a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Streitigkeiten über ein Datenverlangen nach Artikel 15a, die dessen Ablehnung, Änderung, die Höhe der Gegenleistung oder die Übermittlung oder Bereitstellung von Daten betreffen, kann der Dateninhaber, die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank	Bei Streitigkeiten über ein Datenverlangen nach Artikel 15a, die dessen Ablehnung, Änderung, die Höhe der Gegenleistung oder die Übermittlung oder Bereitstellung von Daten betreffen, kann der Dateninhaber, die öffentliche Stelle, die Kommission, die Europäische Zentralbank

oder die Einrichtung der Union bei der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, Beschwerde einlegen.	oder die Einrichtung der Union – ***unbeschadet des Artikels 38*** – bei der gemäß Artikel 37 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, Beschwerde einlegen.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, um Rechtssicherheit und einen kohärenten Durchsetzungsrahmen im Rahmen der Datenverordnung zu gewährleisten. Die Einführung eines gesonderten Beschwerderechts in Kapitel V bei gleichzeitiger Beibehaltung des horizontalen Beschwerdeverfahrens in Artikel 38 führt zu unnötigen Überschneidungen und Unsicherheiten in Bezug auf die geltenden Verfahrensvorschriften. Eine Angleichung oder Zusammenführung dieser Bestimmungen würde im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten einen einheitlichen, kohärenten Beschwerdemechanismus in der gesamten Verordnung gewährleisten.

Änderungsantrag 684
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 23 – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 23 wird folgender Absatz 2b eingefügt:
	In Bezug auf den Wechsel von Diensten, die das Training oder den Betrieb von Modellen künstlicher Intelligenz oder andere rechenintensive Workloads umfassen, sind die Verpflichtungen nach Absatz 2 so zu verstehen, dass die funktionale Übertragbarkeit erforderlich ist. Die funktionale Übertragbarkeit ist gewährleistet, wenn der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten es dem Kunden ermöglicht,
	(a) trainierte Modellparameter,

einschließlich Modellgewichten, in gängigen und interoperablen Formaten zu exportieren;

(b) die Konfiguration zu erhalten, die erforderlich ist, um den Workload in einer alternativen Umgebung umzuschichten, unter anderem durch Vorlagen für „Infrastruktur als Code“ oder gleichwertige Mittel.

Proprietäre Rechenoptimierungen, die für eine bestimmte Hardware- oder Softwareumgebung spezifisch sind und in einer alternativen Umgebung nicht in angemessener Weise repliziert werden können, unterliegen nicht den Verpflichtungen nach Absatz 2, sofern der Anbieter gleichwertige funktionale Leistungsgarantien für die Umverteilung der Arbeitsbelastung bietet. Solche Optimierungen dürfen nicht dazu verwendet werden, Hindernisse für einen Wechsel im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a zu schaffen.

Die in diesem Absatz genannten technischen Normen und Formate, einschließlich etwaiger Ausnahmen speziell für künstliche Intelligenz und rechenintensive Workloads, können in den in Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Article 23 requires providers to enable data portability, but that requirement is technically unachievable for many AI workloads, in particular large models trained on custom high-performance computing clusters relying on hardware-specific optimisations. The amendment introduces functional portability: export of model parameters in interoperable formats and provision of the configuration necessary to redeploy the workload. Proprietary compute optimisations are exempted only where the provider offers equivalent functional performance guarantees, and may not be used to create obstacles to switching.

Änderungsantrag 685

Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu) und Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
	Folgender Absatz 2a wird angefügt:
	„(2a) Im Falle von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten, bei denen es sich um Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 handelt, gilt Folgendes:
	(i) Die in Absatz 2 Buchstabe d festgelegte maximale Kündigungsfrist von zwei Monaten wird auf höchstens vier Monate verlängert.
	(ii) Der in Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Übergangszeitraum von höchstens 30 Kalendertagen wird auf höchstens drei Monate verlängert.
	Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	„Ist der verbindliche maximale Übergangszeitraum nach Absatz 2 Buchstaben a und 2a technisch nicht durchführbar, so teilt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dies dem Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Beantragung des Wechsels mit und begründet ordnungsgemäß die technische Undurchführbarkeit und gibt einen alternativen Übergangszeitraum an, der sieben Monate bzw. im Fall von KMU zwölf Monate nicht überschreiten darf. Im Einklang mit Absatz 1 wird die Kontinuität des Dienstes während des alternativen Übergangszeitraums gegebenenfalls sichergestellt.“

Or. en

Änderungsantrag 686
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Matthias Ecke, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absätze 1 a und 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In Artikel 31 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:	***entfällt***
„(1a)	
Die in Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 – und in Artikel 34 festgelegten Pflichten gelten nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, bei denen die meisten Merkmale und Funktionen des Datenverarbeitungsdienstes vom Anbieter an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden angepasst wurden, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.	
Der Anbieter solcher Datenverarbeitungsdienste ist nicht verpflichtet, einen Vertrag über die Erbringung dieser Dienste vor dessen Ablauf neu auszuhandeln oder zu ändern, wenn dieser Vertrag vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde. Jede vertragliche Bestimmung in diesem Vertrag, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist als nichtig anzusehen.“	
1b.	
Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung anderer als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste	

Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.

Handelt es sich bei dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten um ein kleines und mittleres Unternehmen oder ein kleines Midcap-Unternehmen, so gelten die in Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 – und in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.

Handelt es sich bei dem Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes um ein kleines und mittleres Unternehmen oder ein kleines Midcap-Unternehmen, so ist der Anbieter nicht verpflichtet, einen Vertrag über die Erbringung eines anderen als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienstes vor dessen Ablauf neu auszuhandeln oder zu ändern, wenn dieser Vertrag vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde. Jede vertragliche Bestimmung in diesem Vertrag, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist als nichtig anzusehen.“

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Ausnahmen werden gestrichen, da sie die Wirksamkeit von Kapitel VI der Datenverordnung untergraben. Das Recht auf einen Wechsel muss in der Praxis wirksam bleiben, während Ausnahmen eng definiert und verhältnismäßig sein sollten. Die mit dem Vorschlag eingeführten umfassenden Ausnahmeregelungen bergen die Gefahr, dass Schlupflöcher entstehen, die die Wechselverpflichtungen schwächen, die Anbieterabhängigkeit verstärken und die Anreize für Interoperabilität verringern.

Änderungsantrag 687
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Einleitung
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In Artikel 31 werden die folgenden Absätze 1a und ***1b*** eingefügt:	(15) In Artikel 31 werden die folgenden Absätze 1a***, 1b*** und ***1c*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 688
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 – und in Artikel 34 festgelegten Pflichten gelten nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, bei denen die meisten Merkmale und Funktionen des Datenverarbeitungsdienstes vom Anbieter an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden angepasst wurden, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 689
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in ***Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 –*** und in Artikel 34 festgelegten Pflichten gelten nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, bei denen die meisten Merkmale und Funktionen des Datenverarbeitungsdienstes vom Anbieter an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden angepasst wurden, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.	Die in ***Artikel 23 Buchstabe d*** und in Artikel 34 festgelegten Pflichten gelten nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, bei denen die meisten Merkmale und Funktionen des Datenverarbeitungsdienstes vom Anbieter an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden angepasst wurden, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde ***und wenn der Anbieter etwaige Gebühren für die betreffende Anpassung nicht gedeckt hat***.

Or. pt

Änderungsantrag 690
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter solcher Datenverarbeitungsdienste ist nicht verpflichtet, einen Vertrag über die Erbringung dieser Dienste vor dessen Ablauf neu auszuhandeln oder zu ändern, wenn dieser Vertrag vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde. Jede vertragliche Bestimmung in diesem Vertrag, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist als nichtig anzusehen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 691
Diego Solier, Sebastian Tynkkynen, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1aa. a) Jede Verpflichtung zur vorzeitigen Kündigung muss transparent sein, in einem angemessenen Verhältnis zur verbleibenden vertraglichen Verpflichtung stehen und dem Kunden vor Vertragsabschluss klar mitgeteilt werden.
	b) Diese Verordnung ermöglicht es Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten, mit Kunden befristete Verträge zu schließen.
	c) Beendet ein Kunde einen befristeten Vertrag vor dessen Ablauf, kann der Anbieter verhältnismäßige und objektiv gerechtfertigte ausstehende vertragliche Verpflichtungen zurückfordern, sofern eine solche Rückforderung kein Hindernis für einen Wechsel im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 692
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in	***entfällt***

einen befristeten Vertrag über die Erbringung anderer als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 693
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über ***die Erbringung anderer*** als ***der*** in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.	Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über ***andere*** als ***die*** in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen***, sofern diese Sanktionen auf objektiv nachgewiesene, direkte und nicht amortisierte kundenspezifische Kosten beschränkt sind. Sie dürfen nicht bezwecken oder bewirken, dass ein wirksamer Wechsel, ein Datenabruf oder eine Vertragskündigung durch den Kunden eingeschränkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 694
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten ***kann*** in einen befristeten Vertrag über die Erbringung anderer als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.	***Handelt es sich bei einem Kunden nicht um eine natürliche Person, so kann*** ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten in einen befristeten Vertrag über die Erbringung anderer als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen. ***Der EDIB gibt Leitlinien heraus, in denen festgelegt wird, was verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung sind.***

Or. en

Änderungsantrag 695
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung anderer als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.	Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung anderer als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen***, sofern die Sanktionen nicht der Änderung im Weg stehen***.

Or. pt

Änderungsantrag 696

Zala Černilec Tomašič, Jan Farský, Ondřej Krutílek, Tomáš Zdechovský, Henrik Dahl, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung ***anderer als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste*** Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.	Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung ***von Datenverarbeitungsdiensten*** Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Kohärenz mit der Datenverordnung wiederhergestellt, indem die Vertragsfreiheit für alle Cloud-Dienstleistungsmodelle (SaaS, PaaS und IaaS) gewahrt wird. Es werden, wie ursprünglich vereinbart, verhältnismäßige Entgelte für die vorzeitige Beendigung befristeter Verträge ermöglicht, wobei die Garantien nach Unionsrecht und nationalem Recht gewahrt bleiben. Die Beseitigung der derzeitigen Beschränkung vermeidet Rechtsunsicherheit, gewährleistet eine technologieneutrale Behandlung von Cloud-Diensten, wahrt die kommerzielle Flexibilität und schützt die Wahlmöglichkeiten der Kunden.

Änderungsantrag 697
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung ***anderer als der in Artikel 30 Absatz 1***	Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung ***von Datenverarbeitungsdiensten***

genannten Datenverarbeitungsdienste Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.	Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 698
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten um ein kleines und mittleres Unternehmen oder ein kleines Midcap-Unternehmen, so gelten die in Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 – und in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, ***wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde***.	Handelt es sich bei dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten um ein kleines und mittleres Unternehmen oder ein kleines Midcap-Unternehmen, so gelten die in Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 – und in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, ***sofern der Anbieter den Großteil der Merkmale und Funktionen des Dienstes an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden angepasst hat***.

Or. en

Änderungsantrag 699
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Anbieter von	Handelt es sich bei dem Anbieter von

Datenverarbeitungsdiensten um ein kleines und mittleres Unternehmen ***oder ein kleines Midcap-Unternehmen***, so gelten die in ***Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 –*** und in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.	Datenverarbeitungsdiensten um ein kleines und mittleres Unternehmen, so gelten die in ***Artikel 23 Buchstabe d*** und in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.

Or. pt

Änderungsantrag 700
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten um ein kleines und mittleres Unternehmen ***oder ein kleines Midcap-Unternehmen***, so gelten die in Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 – und in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.	Handelt es sich bei dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten um ein kleines und mittleres Unternehmen, so gelten die in Kapitel VI – mit Ausnahme des Artikels 29 – und in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen nicht für andere als die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienste, wenn die Erbringung dieser Dienste auf einem Vertrag beruht, der vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 701
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes um ein kleines und mittleres Unternehmen ***oder ein kleines Midcap-Unternehmen***, so ist der Anbieter nicht verpflichtet, einen Vertrag über die Erbringung eines anderen als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienstes vor dessen Ablauf neu auszuhandeln oder zu ändern, wenn dieser Vertrag vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde. Jede Vertragsklausel, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist als nichtig anzusehen.	Handelt es sich bei dem Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes um ein kleines und mittleres Unternehmen, so ist der Anbieter nicht verpflichtet, einen Vertrag über die Erbringung eines anderen als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienstes vor dessen Ablauf neu auszuhandeln oder zu ändern, wenn dieser Vertrag vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde. Jede Vertragsklausel, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist als nichtig anzusehen.

Or. pt

Änderungsantrag 702
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes um ein kleines und mittleres Unternehmen ***oder ein kleines Midcap-Unternehmen***, so ist der Anbieter nicht verpflichtet, einen Vertrag über die Erbringung eines anderen als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienstes vor dessen Ablauf neu auszuhandeln oder zu ändern, wenn dieser Vertrag vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde. Jede vertragliche Bestimmung in diesem Vertrag, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist als nichtig	Handelt es sich bei dem Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes um ein kleines und mittleres Unternehmen, so ist der Anbieter nicht verpflichtet, einen Vertrag über die Erbringung eines anderen als der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdienstes vor dessen Ablauf neu auszuhandeln oder zu ändern, wenn dieser Vertrag vor dem oder am 12. September 2025 geschlossen wurde. Jede vertragliche Bestimmung in diesem Vertrag, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist als nichtig anzusehen.“

anzusehen.“

Or. en

Änderungsantrag 703
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1ba. Die in Artikel 23 Buchstabe d, Artikel 29 und Artikel 30 Absätze 1 und 3 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Datenverarbeitungsdienste, bei denen die meisten zentralen Funktionen auf die spezifischen Bedürfnisse eines einzelnen Kunden zugeschnitten wurden oder die so tief in die eigenen Geschäftsprozesse des Kunden integriert sind, dass eine funktionale Äquivalenz in einer alternativen Umgebung technisch nicht erreichbar ist, und wenn diese Datenverarbeitungsdienste nicht im größeren kommerziellen Maßstab über den Dienstleistungskatalog des Anbieters angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 704
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1ba. 1c) Ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten kann in einen befristeten Vertrag über die Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 705
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 31 – Absatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. In Artikel 31 wird folgender Absatz eingefügt:
	(1c) Ungeachtet des Absatzes 1b kann der Kunde den Vertrag kündigen, ohne dass ihm eine Vertragsstrafe wegen vorzeitiger Kündigung oder ein Wechselentgelt auferlegt wird, bei denen es sich nicht um angemessene Entgelte handelt, die im Wesentlichen die unmittelbar durch den Wechsel entstehenden Kosten decken, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
	(a) Der Anbieter nimmt einseitig eine wesentliche Änderung des Vertrags vor, insbesondere eine erhebliche Preiserhöhung, eine Einschränkung der Funktionen, eine Änderung der geltenden Leistungsvereinbarungen, eine Änderung der Nutzungsbedingungen oder die Rücknahme eines wesentlichen Merkmals;
	(b) der Anbieter kommt seinen wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus dieser Verordnung nicht

nach;

(c) der Anbieter kommt einer Verpflichtung aus der Verordnung (EU) 2023/2854, der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2022/2555 oder anderen anwendbaren Rechtsvorschriften nicht mehr nach, sodass vom Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er den Vertrag aufrechterhält;

(d) der Anbieter, der vertraglich verpflichtet ist, die kontinuierliche Verbesserung des Dienstes sicherzustellen, tut dies offenkundig nicht oder das Dienstleistungsniveau ist anderweitig erheblich beeinträchtigt;

(e) es tritt ein Ereignis ein, das das Vertrauen in den Anbieter beeinträchtigt, wie der Verlust einer vertraglich vorgeschriebenen Zertifizierung, der Entzug einer behördlichen Zulassung oder eine Änderung der Kontrolle, die zu einer Unvereinbarkeit mit den Anforderungen des Kunden führt.

Eine solche Kündigung lässt andere Rechtsbehelfe unberührt, die dem Kunden nach dem Vertragsrecht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.“

Or. en

Änderungsantrag 706
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die öffentliche	(1) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die öffentliche

Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 zur Verfügung stellt, die natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 gewährt wurde, ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder eine anerkannte datenaltruistische Organisation ergreifen unbeschadet der Absätze 2 oder 3 alle angemessenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen, einschließlich Verträgen, um ***den staatlichen*** Zugang zu in der Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten ***auf internationaler Ebene und in Drittländern sowie deren Übermittlung*** zu verhindern, wenn eine solche Übermittlung oder ein solcher Zugang im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde.	Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 zur Verfügung stellt, die natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 gewährt wurde, ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder eine anerkannte datenaltruistische Organisation ***sowie jeder Auftragsverarbeiter oder Unterauftragnehmer, der in deren Auftrag handelt,*** ergreifen unbeschadet der Absätze 2 oder 3 alle angemessenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen, einschließlich Verträgen, um ***jeglichen*** Zugang zu ***bzw. die Übermittlung von*** in der Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten***, die von einer Behörde eines Drittstaats oder einer internationalen Einrichtung angefordert werden bzw. angeordnet wird,*** zu verhindern, wenn eine solche Übermittlung oder ein solcher Zugang im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde ***oder die Ziele des Unionsrechts oder des jeweiligen nationalen Rechts untergraben würde. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Ort der Niederlassung der Einrichtung, die die Daten besitzt oder kontrolliert, sofern sich die Daten in der Union befinden.***

Or. en

Änderungsantrag 707
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Entscheidungen und Urteile eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, einer öffentlichen Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 bereitstellt, einer natürlichen oder juristischen Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Absatz 3 gewährt wurde, einem Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder einer anerkannten datenaltruistischen Organisationen die Übertragung von in der Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung oder der Zugang zu diesen Daten in der Union verlangt wird, werden nur dann anerkannt oder vollstreckbar, wenn sie auf eine in Kraft befindliche völkerrechtliche Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder auf eine solche Vereinbarung zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.	(2) Entscheidungen und Urteile eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, einer öffentlichen Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 bereitstellt, einer natürlichen oder juristischen Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Absatz 3 gewährt wurde, einem Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder einer anerkannten datenaltruistischen Organisationen die Übertragung von in der Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung oder der Zugang zu diesen Daten in der Union verlangt wird, werden nur dann anerkannt oder vollstreckbar, wenn sie auf eine in Kraft befindliche völkerrechtliche Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder auf eine solche Vereinbarung zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind. ***Wird die Übereinkunft zwischen dem antragstellenden Drittland und der Union geschlossen, so gewährt sie nur Zugang zu Daten, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union befinden, und wird sie zwischen dem antragstellenden Drittland und einem Mitgliedstaat geschlossen, so gewährt sie keinen Zugang zu Daten, die in einem anderen Mitgliedstaat gespeichert sind.***

Or. en

Änderungsantrag 708
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen Kategorien von in ihrem Hoheitsgebiet gespeicherten nicht personenbezogenen Daten benennen, deren Übermittlung an oder der Zugang dazu durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines Drittlands verboten ist, wenn eine solche Übermittlung oder ein solcher Zugang die öffentliche Sicherheit, die Kontinuität wesentlicher Dienste oder die strategische oder wirtschaftliche Autonomie der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte. Eine solche Benennung muss sich auf das beschränken, was für das verfolgte Ziel unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.“

Or. en

Begründung

Nicht personenbezogene Daten können operative, industrielle oder strategische Daten umfassen, deren Offenlegung gegenüber einer Drittlandsbehörde die öffentliche Sicherheit, die Kontinuität wesentlicher Dienste oder die strategische und wirtschaftliche Autonomie beeinträchtigen könnte. Mit dieser Änderung wird den Mitgliedstaaten ein eng gefasstes Instrument zum Schutz solcher Daten an die Hand gegeben, vorbehaltlich der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Mitteilung an die Kommission und der Veröffentlichung der benannten Kategorien.

Änderungsantrag 709
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/2854

Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die öffentliche Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 bereitstellt, die natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 gewährt wurde, der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder die anerkannte datenaltruistische Organisation teilt der natürlichen oder juristischen Person, deren Rechte und Interessen beeinträchtigt werden könnten, mit, dass für ihre Daten ein Datenzugangsverlangen einer Behörde eines Drittlands vorliegt, bevor er das Verlangen erfüllt, außer in Fällen, in denen das Verlangen ***Strafverfolgungszwecken dient*** und solange zur Wahrung der Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich.	(5) Der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die öffentliche Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 bereitstellt, die natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 gewährt wurde, der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder die anerkannte datenaltruistische Organisation teilt der natürlichen oder juristischen Person, deren Rechte und Interessen beeinträchtigt werden könnten, mit, dass für ihre Daten ein Datenzugangsverlangen einer Behörde eines Drittlands vorliegt, bevor er das Verlangen erfüllt, außer in Fällen, in denen das Verlangen ***von einer zuständigen Behörde für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung gestellt wird*** und solange zur Wahrung der Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich. ***Würde die Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person vor der Einhaltung der Vorschriften eine rechtmäßige Ermittlungs- oder Durchsetzungstätigkeit ernsthaft und nachweislich beeinträchtigen, so darf die Unterrichtung nur so lange verzögert werden, wie es unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist. Die Gründe für die verspätete Unterrichtung sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Sobald der Grund für die Verzögerung nicht mehr zutrifft, ist die betroffene Person darüber in Kenntnis zu setzen. Anbieter und andere Adressaten veröffentlichen jährliche Transparenzberichte mit aggregierten Informationen über Anträge von Drittländern auf Zugang, einschließlich der antragstellenden Drittländer, der geltend gemachten Rechtsgrundlagen, der***

betroffenen Datenkategorien und der Zahl der Anträge, denen stattgegeben, die abgelehnt oder angefochten wurden.

Or. en

Änderungsantrag 710
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die öffentliche Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 bereitstellt, die natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 gewährt wurde, der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder die anerkannte datenaltruistische Organisation teilt der natürlichen oder juristischen Person, deren Rechte und Interessen beeinträchtigt werden könnten, mit, dass für ihre Daten ein Datenzugangsverlangen einer Behörde eines Drittlands vorliegt, bevor er das Verlangen ***erfüllt***, außer in Fällen, in denen das Verlangen Strafverfolgungszwecken dient und solange zur Wahrung der Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich.“	(5) Der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die öffentliche Stelle, die Daten oder Dokumente gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 bereitstellt, die natürliche oder juristische Person, der das Recht auf Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten gemäß Kapitel VIIc Abschnitt 3 gewährt wurde, der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder die anerkannte datenaltruistische Organisation teilt der natürlichen oder juristischen Person, deren Rechte und Interessen beeinträchtigt werden könnten, mit, dass für ihre Daten ein Datenzugangsverlangen einer Behörde eines Drittlands ***gemäß einer in Absatz 2 genannten internationalen Übereinkunft*** vorliegt, bevor er das Verlangen ***prüft***, außer in Fällen, in denen das Verlangen Strafverfolgungszwecken dient und solange zur Wahrung der Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich.“

Or. en

Amendment 711
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 16 – point c
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 – Absatz 5a (neu)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
	(5a) 'Einem Verlangen einer Behörde oder eines Gerichts eines Drittstaats, das Daten betrifft, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle, eines öffentlichen Unternehmens, eines Betreibers kritischer Infrastruktur, eines Anbieters von Datenvermittlungsdiensten oder einer anerkannten datenaltruistischen Organisation befinden, darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats entsprochen werden, dessen öffentliche Interessen oder Rechtsordnung betroffen sind.
	Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Verlangen auf einer geltenden völkerrechtlichen Übereinkunft beruht, auf die unbedingt erforderlichen Daten beschränkt ist, ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet und jede Weiterübermittlung ausgeschlossen ist. Die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen sind vor der Übermittlung zu unterrichten, soweit ein nationales Gericht nicht aus zwingenden Gründen eine zeitlich begrenzte spätere Unterrichtung anordnet.'

Or. de

Justification

Über ausländische Zugriffe auf strategische, öffentliche oder sensible Daten darf nicht ein privater Anbieter allein entscheiden.

Amendment 712
Mary Khan

Proposal for a regulation

Article 1 – paragraph 1 – point 17
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 36

Text proposed by the Commission	*Amendment*
17. Artikel 36 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 713
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. Artikel 36 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir unterstützen die Streichung von Artikel 36 über intelligente Verträge nicht, da dadurch der Interoperabilitäts- und Vertrauensrahmen wegfallen würde, mit dem sichergestellt werden soll, dass intelligente Verträge, die für Vereinbarungen über die gemeinsame Datennutzung verwendet werden, Mindestanforderungen an Sicherheit, Kontrollierbarkeit (z. B. Unterbrechungs- oder Archivierungsfunktionen) und Konformität mit harmonisierten Normen erfüllen. Damit wird eine wichtige Schutzmaßnahme abgeschafft, mit der sichergestellt werden soll, dass automatisierte Mechanismen für den Datenaustausch zuverlässig, interoperabel und anbieterübergreifend überprüfbar bleiben.

Änderungsantrag 714
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) anerkannten Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und	(a) anerkannten Anbietern von Datenvermittlungsdiensten***, die für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten in der Union zugelassen sind,*** und

Or. en

Änderungsantrag 715
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) ***anerkannten*** Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und	(a) Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und

Or. en

Änderungsantrag 716
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***anerkannten*** datenaltruistischen Organisationen.	(b) datenaltruistischen Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 717

Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32a (neu) – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 32a wird folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) Um die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen und bewährte Verfahren zu sammeln, sieht die Kommission darüber hinaus eine Regelung für die freiwillige Registrierung von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten vor, die
	(a) modernste Pseudonymisierungstechniken auf die von ihnen verarbeiteten Daten anwenden;
	(b) hochwertige Datensätze oder als Geschäftsgeheimnisse geschützte Daten verarbeiten;
	(c) dem Risiko einer extraterritorialen Einflussnahme ausgesetzt sind, einschließlich der einseitigen Aussetzung von Diensten, der erzwungenen Datenübermittlung oder des unbefugten Zugangs durch Behörden von Drittländern;
	(d) sensible Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren verarbeiten.“

Or. en

Änderungsantrag 718
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jeder Mitgliedstaat führt und aktualisiert regelmäßig öffentliche nationale Register von
	a) anerkannten Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und
	b) anerkannten datenaltruistischen Organisationen,
	die ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben oder dort Dienstleistungen anbieten.

Or. pt

Änderungsantrag 719
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die im öffentlichen Unionsregister gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ sowie ein gemeinsames Logo gemäß Absatz 4 verwenden.	(2) Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die im öffentlichen Unionsregister gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ sowie ein gemeinsames Logo gemäß Absatz 4 verwenden***, sofern sie die in Artikel 32c festgelegten Anforderungen erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 720
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2) Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die ***im*** öffentlichen ***Unionsregister*** gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ sowie ein gemeinsames Logo gemäß Absatz 4 verwenden.	2) Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die ***in*** öffentlichen ***Registern*** gemäß Absatz 1 ***Buchstabe a und Absatz 1a*** Buchstabe a eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ sowie ein gemeinsames Logo gemäß Absatz 4 verwenden.

Or. pt

Änderungsantrag 721
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Datenaltruistische Organisationen, die in dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten öffentlichen Unionsregister eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ sowie das in Absatz 4 genannte gemeinsame Logo verwenden.	(3) Datenaltruistische Organisationen, die in dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten öffentlichen Unionsregister eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ sowie das in Absatz 4 genannte gemeinsame Logo verwenden***, sofern sie die in Artikel 32d festgelegten***

Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 722
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3) Datenaltruistische Organisationen, die in ***dem*** in Absatz 1 Buchstabe b genannten öffentlichen ***Unionsregister*** eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ sowie das in Absatz 4 genannte gemeinsame Logo verwenden.	3) Datenaltruistische Organisationen, die in ***den*** in Absatz 1 Buchstabe b ***und Absatz 1a Buchstabe b*** genannten öffentlichen ***Registern*** eingetragen sind, dürfen in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ sowie das in Absatz 4 genannte gemeinsame Logo verwenden.

Or. pt

Änderungsantrag 723
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt mindestens eine Stelle, die für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Kapitels gemäß Artikel 37 Absatz 1 auf nationaler Ebene zuständig ist.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt mindestens eine Stelle, die für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Kapitels gemäß Artikel 37 Absatz 1 auf nationaler Ebene zuständig ist ***und direkten Zugang zu dem in Artikel 32a genannten Register hat***.

Or. en

Änderungsantrag 724
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Anforderungen an ***die Registrierung anerkannter*** Anbieter von Datenvermittlungsdiensten	Allgemeine Anforderungen an Anbieter von Datenvermittlungsdiensten

Or. en

Änderungsantrag 725
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um in das in Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe a genannte öffentliche Unionsregister eingetragen zu werden, muss der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten alle folgenden Anforderungen erfüllen:	***Ein*** Anbieter von Datenvermittlungsdiensten ***muss*** alle folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 726
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um in ***das*** in Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe a ***genannte öffentliche Unionsregister*** eingetragen zu werden, muss der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten alle folgenden Anforderungen erfüllen:	Um in ***die*** in Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe a ***und Absatz 1a Buchstabe a genannten öffentlichen Register*** eingetragen zu werden, muss der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten alle folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. pt

Änderungsantrag 727
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) „die kommerziellen Bedingungen, einschließlich der Preisgestaltung, für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten für einen Dateninhaber oder Datennutzer werden auf transparente und nichtdiskriminierende Weise festgelegt und sind nicht davon abhängig, ob der Dateninhaber oder Datennutzer andere Dienste desselben Anbieters von Datenvermittlungsdiensten oder eines verbundenen Unternehmens nutzt, und wenn dies der Fall ist, in welchem Umfang der Dateninhaber oder Datennutzer diese anderen Dienste nutzt;“

Or. en

Änderungsantrag 728
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) er verwendet die Daten, die er in Bezug auf Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person zur Erbringung des Datenvermittlungsdienstes erhebt, einschließlich Datum, Uhrzeit und Geolokalisierungsdaten, Dauer der Tätigkeit sowie Verbindungen zu anderen natürlichen oder juristischen Personen, die von der den Datenvermittlungsdienst nutzenden Person hergestellt werden, nur für die Entwicklung dieses Datenvermittlungsdienstes;	(b) er verwendet die Daten, die er in Bezug auf Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person zur Erbringung des Datenvermittlungsdienstes erhebt, einschließlich Datum, Uhrzeit und Geolokalisierungsdaten, Dauer der Tätigkeit sowie Verbindungen zu anderen natürlichen oder juristischen Personen, die von der den Datenvermittlungsdienst nutzenden Person hergestellt werden, nur für die Entwicklung dieses Datenvermittlungsdienstes***, was die Nutzung von Daten für die Aufdeckung von Betrug oder im Interesse der Cybersicherheit umfassen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 729
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) In Artikel 32c Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ba) sie stellen sicher, dass betroffene Personen im Falle einer Insolvenz die Möglichkeit haben, ihre Rechte auszuüben, und gewährleisten eine angemessene Kontinuität bei der

Erbringung ihrer Datenvermittlungsdienste und richten, sofern diese Datenvermittlungsdienste der Speicherung von Daten dienen, Mechanismen ein, über die Dateninhaber und Datennutzer Zugang zu ihren Daten erhalten und diese übertragen oder abrufen können und im Fall der Erbringung von Datenvermittlungsdiensten zwischen betroffenen Personen und Datennutzern die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können.“

Or. en

Änderungsantrag 730
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***wenn er Dateninhabern oder betroffenen Personen zusätzliche*** Instrumente und Dienste ***zum spezifischen Zweck der*** Erleichterung des Datenaustauschs wie Zwischenspeicherung, Aufbereitung, Umwandlung, Verschlüsselung, Anonymisierung und Pseudonymisierung ***anbietet***, ***so dürfen diese Instrumente*** und ***Dienste nur auf ausdrückliche Veranlassung oder mit ausdrücklicher Zustimmung*** des ***Dateninhabers*** oder der ***betroffenen Person verwendet*** werden***;***	(c) ***der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellt die*** Instrumente und Dienste ***bereit, die zur*** Erleichterung des Datenaustauschs wie Zwischenspeicherung, Aufbereitung, Umwandlung, Verschlüsselung, Anonymisierung und Pseudonymisierung ***erforderlich sind***, ***und setzt systematisch geeignete technische*** und ***organisatorische Maßnahmen um, um die Re-Identifizierung pseudonymisierter Daten, Verletzungen*** des ***Schutzes personenbezogener Daten und jeden rechtswidrigen Erwerb und jede rechtswidrige Nutzung, Offenlegung*** oder ***Übertragung*** der ***Daten, für die er Datenvermittlungsdienste erbringt, zu verhindern; werden die Daten in pseudonymisierter oder anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, wendet der***

Anbieter zu diesem Zweck dem Stand der Technik entsprechende Techniken zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre an.

Or. en

Änderungsantrag 731
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) wenn er Dateninhabern oder betroffenen Personen zusätzliche Instrumente und Dienste zum spezifischen Zweck der Erleichterung des Datenaustauschs wie Zwischenspeicherung, Aufbereitung, Umwandlung, Verschlüsselung, Anonymisierung und Pseudonymisierung anbietet, so dürfen diese Instrumente und Dienste nur auf ausdrückliche Veranlassung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Dateninhabers oder der betroffenen Person verwendet werden;	(c) wenn er Dateninhabern oder betroffenen Personen zusätzliche Instrumente und Dienste zum spezifischen Zweck der Erleichterung des Datenaustauschs wie Zwischenspeicherung, Aufbereitung, Umwandlung, Verschlüsselung, Anonymisierung und Pseudonymisierung anbietet, so dürfen diese Instrumente und Dienste nur auf ausdrückliche Veranlassung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Dateninhabers oder ***mit ausdrücklicher Einwilligung*** der betroffenen Person verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 732
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) In Artikel 32c Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ca) stellt ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten Werkzeuge zur Einholung der Einwilligung betroffener Personen oder der Erlaubnis zur Verarbeitung der von Dateninhabern zur Verfügung gestellten Daten bereit, so gibt er gegebenenfalls das Hoheitsgebiet des Drittlandes an, in dem die Datennutzung stattfinden soll, und stellt den betroffenen Personen Werkzeuge zur Erteilung und zum Widerruf der Einwilligung sowie Dateninhabern Werkzeuge zur Erteilung und zum Widerruf der Erlaubnis zur Verarbeitung von Daten zur Verfügung;“

Or. en

Änderungsantrag 733
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe cb (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(cb) In Artikel 32c Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„cb) der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten führt ein Protokoll über die Datenvermittlungstätigkeit, das den damit verbundenen Risiken angemessen ist;“

Or. en

Änderungsantrag 734

Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe cc (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(cc) In Artikel 32c Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„cc) der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten verfügt über Verfahren, um betrügerische oder missbräuchliche Praktiken in Bezug auf Parteien zu verhindern, die über seine Datenvermittlungsdienste Zugang zu erlangen suchen, wobei diese Verfahren den damit verbundenen Risiken angemessen sein müssen;“

Or. en

Änderungsantrag 735
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe cd (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(cd) In Artikel 32c Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„cd) Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellen im Falle ihrer Insolvenz sicher, dass ihre Datenvermittlungsdienste auf angemessene Weise weiter erbracht werden, und richten, sofern diese Datenvermittlungsdienste der Speicherung von Daten dienen, Mechanismen ein, über die Dateninhaber

	und Datennutzer Zugang zu ihren Daten erhalten und diese übertragen oder abrufen können und im Fall der Erbringung von Datenvermittlungsdiensten zwischen betroffenen Personen und Datennutzern die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können;“

Or. en

Änderungsantrag 736
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) wenn Anbieter von Datenvermittlungsdiensten***, bei denen es sich nicht um Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt,*** ihren Kunden andere Mehrwertdienste als die unter Buchstabe c genannten Dienste anbieten, müssen sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	(d) wenn Anbieter von Datenvermittlungsdiensten ihren Kunden andere Mehrwertdienste als die unter Buchstabe c genannten Dienste anbieten, müssen sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird den in der Stellungnahme des EDSA und des EDSB geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Der Vorschlag begründet nicht ausdrücklich, warum Klein- und Kleinstunternehmen vollständig von der Anforderung der funktionalen Trennung ausgenommen werden sollen. Die Gewährleistung der Neutralität durch den Umgang mit kollidierenden Interessen erscheint unabhängig von der Unternehmensgröße relevant.

Änderungsantrag 737
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) die Daten werden nicht für andere Zwecke als die Erbringung des Mehrwertdienstes verwendet,	(ii) die Daten werden nicht für andere Zwecke als die Erbringung des Mehrwertdienstes verwendet, ***wie etwa für Werbung, Profiling, Rankings, Preisdiskriminierung, das Training von KI-Systemen oder andere Zwecke als den, diese Daten den Datennutzern gemäß den Anweisungen des Dateninhabers oder der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen,***

Or. en

Änderungsantrag 738
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Daten werden nicht für andere Zwecke als die Erbringung des Mehrwertdienstes verwendet,	ii) die Daten werden nicht für andere Zwecke als die Erbringung des Mehrwertdienstes***, wie Werbung, Profiling, Ranking, Preisdiskriminierung oder Training von KI-Systemen,*** verwendet,

Or. pt

Änderungsantrag 739
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) die Mehrwertdienste werden über eine funktional getrennte Stelle angeboten,	(iii) die Mehrwertdienste werden über eine funktional getrennte Stelle angeboten, ***was sich anhand von Kriterien wie technische und organisatorische Datentrennung, Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, wechselseitiger Datennutzung und diskriminierender Behandlung sowie getrennte Verwaltung, Finanzierung und Personalausstattung zeigt,***

Or. en

Änderungsantrag 740
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) die Mehrwertdienste werden über eine ***funktional*** getrennte Stelle angeboten,	(iii) die Mehrwertdienste werden über eine ***rechtlich*** getrennte Stelle angeboten,

Or. en

Änderungsantrag 741
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Matthias Ecke, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) das Unternehmen, das die Mehrwertdienste anbieten möchte, ist ***nicht als Torwächter*** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 ***benannt***,	(iv) das Unternehmen, das die Mehrwertdienste anbieten möchte, ist ***kein sehr großes Unternehmen, einschließlich der*** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 ***benannten Torwächter***,

Or. en

Änderungsantrag 742
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) die kommerziellen Bedingungen, einschließlich der Preisgestaltung, für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten für einen Dateninhaber oder Datennutzer sind nicht davon abhängig, ob der Dateninhaber oder Datennutzer andere Mehrwertdienste desselben Anbieters von Datenvermittlungsdiensten oder eines verbundenen Unternehmens nutzt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

[verschoben]

Änderungsantrag 743
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854

Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) In Artikel 32c Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ea) Der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellt sicher, dass das Verfahren für den Zugang zu seinem Dienst sowohl für betroffene Personen als auch für Dateninhaber sowie für Datennutzer – auch in Bezug auf die Preise und die Geschäftsbedingungen – fair, transparent und nichtdiskriminierend ist.“

Or. en

Amendment 744
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe ea (neu)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
	ea) In Artikel 32c, Absatz 1, wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:
	'(ea) Soweit der Datenvermittlungsdienst personenbezogene Daten, besondere Kategorien personenbezogener Daten oder Daten öffentlicher Stellen vermittelt, wird er von anderen Tätigkeiten des Anbieters rechtlich und organisatorisch getrennt bleiben.'

Or. de

Amendment 745
Mary Khan

Proposal for a regulation

Article 1 – paragraph 1 – point 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe eb (neu)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
	eb) In Artikel 32c, Absatz 1, wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:
	'(eb) Der Anbieter darf die vermittelten Daten sowie daraus abgeleitete Daten weder mit Daten aus anderen Diensten zusammenfphren noch für Werbung, Profiling, Scoring, Kreditwürdigkeitsbewertung, Preisindividualisierung oder für das Training, Testen oder Validieren von KI-Systemen oder KI-Modellen verwenden. Eine Veräußerung oder sonstige Bereitstellung für eigene oder fremde Sekundärzwecke ist untersagt.'

Or. de

Änderungsantrag 746
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32d – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Anforderungen an ***die Registrierung anerkannter datenaltruistischer*** Organisationen	Allgemeine Anforderungen an ***datenaltruistische*** Organisationen

Or. en

Änderungsantrag 747
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32d – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um in das öffentliche Unionsregister gemäß Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe b eingetragen zu werden, muss eine datenaltruistische Organisation alle folgenden Anforderungen erfüllen:	Eine datenaltruistische Organisation ***muss*** alle folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 748
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32d – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um in ***das öffentliche Unionsregister*** gemäß Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe b eingetragen zu werden, muss eine datenaltruistische Organisation alle folgenden Anforderungen erfüllen:	Um in ***die öffentlichen Register*** gemäß Artikel 32a Absatz 1 ***Buchstabe b und Absatz 1a*** Buchstabe b eingetragen zu werden, muss eine datenaltruistische Organisation alle folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. pt

Änderungsantrag 749
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eintragung	***Notifizierung***

Or. en

Änderungsantrag 750
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, ***können bei*** der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, ***einen Antrag auf Eintragung*** in ***das öffentliche Unionsregister der anerkannten Anbieter*** von Datenvermittlungsdiensten ***stellen***.	Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, ***müssen einen Antrag stellen und dürfen in*** der ***Union keine Datenvermittlungsdienste erbringen, es sei denn, sie sind in dem*** in Artikel ***32 genannten öffentlichen Unionsregister zur Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten bei der in Artikel*** 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, ***registriert. Die Eintragung ist eine Voraussetzung für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten in der Union. Jede Einrichtung, die Dienste erbringt, die unter die Definition von Datenvermittlungsdiensten fallen, kommt allen Verpflichtungen nach diesem Kapitel nach, unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrer gewerblichen Bezeichnung, ihrer technischen Architektur oder ihrer funktionalen Gestaltung.***

Or. en

Änderungsantrag 751
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, ***können*** bei ***der*** in Artikel 32b genannten zuständigen ***Behörde*** des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, einen Antrag auf Eintragung in ***das öffentliche Unionsregister*** der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellen.	Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, ***müssen*** bei ***den*** in Artikel 32b genannten zuständigen ***Behörden*** des ***jeweiligen*** Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben ***oder Dienstleistungen anbieten***, einen Antrag auf Eintragung in ***die öffentlichen Register*** der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellen. ***Die Eintragung in diese Register ist zwingend vorgeschrieben, damit der Anbieter seine Tätigkeit aufnehmen kann.***

Or. pt

Änderungsantrag 752
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Datenvermittlungsdiensten***, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, können bei*** der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, ***einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellen***.	Anbieter von Datenvermittlungsdiensten ***melden*** der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, ***ihre Geschäftstätigkeit***.

Or. en

Amendment 753
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Text proposed by the Commission	*Amendment*
Anbieter von Datenvermittlungsdiensten***, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, können*** bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats***, in dem sie ihre*** Hauptniederlassung ***haben, einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellen***.	Anbieter von Datenvermittlungsdiensten ***dürfen ihre Dienste in der Union erst erbringen, nachdem sie*** bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ***ihrer*** Hauptniederlassung ***registriert worden sind. Die Mitgliedstaaten sehen für kleine und mittlere Unternehmen, die ausschließlich nicht-personenbezogene Daten mit geringen Risiko vermitteln, ein vereinfachtes digitales Registrierungsverfahren vor***.

Or. de

Änderungsantrag 754
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, ***können*** bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellen.	Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, die die Anforderungen des Artikels 32c erfüllen, ***müssen*** bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellen.

Or. en

Änderungsantrag 755
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Datenaltruistische Organisationen***, die die Anforderungen des Artikels 32d erfüllen, können bei der*** in ***Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats***, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben***, einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten datenaltruistischen Organisationen stellen***.	Datenaltruistische Organisationen ***melden der zuständigen Behörde ihre Tätigkeiten*** in ***dem Mitgliedstaat***, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben.

Or. en

Änderungsantrag 756
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Datenaltruistische Organisationen, die die Anforderungen des Artikels 32d erfüllen, ***können*** bei ***der*** in Artikel 32b genannten zuständigen ***Behörde*** des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, einen Antrag auf Eintragung in ***das öffentliche Unionsregister*** der anerkannten datenaltruistischen Organisationen stellen.	Datenaltruistische Organisationen, die die Anforderungen des Artikels 32d erfüllen, ***müssten*** bei ***den*** in Artikel 32b genannten zuständigen ***Behörden*** des ***jeweiligen*** Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben ***oder Dienstleistungen anbieten***, einen Antrag auf Eintragung in ***die öffentlichen Register*** der anerkannten datenaltruistischen Organisationen stellen. ***Die Eintragung in diese Register ist zwingend vorgeschrieben, damit die Organisation***

ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Or. pt

Amendment 757
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Text proposed by the Commission	*Amendment*
Datenaltruistische Organisationen, die die Anforderungen des Artikels 32d erfüllen, können bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats***, in dem sie ihre*** Hauptniederlassung ***haben,*** einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister ***der anerkannten datenaltruistischen Organisationen*** stellen.	Datenaltruistische Organisationen, die die Anforderungen des Artikels 32d erfüllen, können bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ***ihrer*** Hauptniederlassung einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister stellen.

Or. de

Änderungsantrag 758
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Datenaltruistische Organisationen, die die Anforderungen des Artikels 32d erfüllen, ***können*** bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten datenaltruistischen Organisationen stellen.	Datenaltruistische Organisationen, die die Anforderungen des Artikels 32d erfüllen, ***müssen*** bei der in Artikel 32b genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, einen Antrag auf Eintragung in das öffentliche Unionsregister der anerkannten datenaltruistischen Organisationen stellen.

Or. en

Begründung

Um das Vertrauen in die Bezeichnung „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ zu stärken, sollte eine wirksame öffentliche Aufsicht sichergestellt werden, und es sollten geeignete Mechanismen für die Rechenschaftspflicht eingerichtet werden. Diese Änderung folgt der Empfehlung des EDSA und des EDSB, die Aufzeichnungspflicht beizubehalten, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ihre Aufsicht wirksam ausüben können.

Änderungsantrag 759
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen***, die keine*** Hauptniederlassung in der Union haben***, benennen einen gesetzlichen Vertreter in einem der Mitgliedstaaten. Der gesetzliche Vertreter wird beauftragt, zusätzlich oder anstelle des Anbieters von Datenvermittlungsdiensten oder der datenaltruistischen Organisation als Anlaufstelle für zuständige Behörden oder betroffene Personen und Dateninhaber zu dienen. Der gesetzliche Vertreter arbeitet*** mit der zuständigen Behörde zusammen und ***legt*** ihr auf Verlangen umfassend dar, welche Maßnahmen und Vorkehrungen der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten bzw. die datenaltruistische Organisation getroffen hat, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.	Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen ***müssen eine*** Hauptniederlassung in der Union haben und ***arbeiten*** mit der zuständigen Behörde zusammen und ***legen*** ihr auf Verlangen umfassend dar, welche Maßnahmen und Vorkehrungen der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten bzw. die datenaltruistische Organisation getroffen hat, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 760
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten bzw. die datenaltruistische Organisation unterliegt der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem sich der gesetzliche Vertreter befindet. Die Benennung eines gesetzlichen Vertreters erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Anbieter von Datenvermittlungsdiensten bzw. die datenaltruistische Organisation.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 761
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***zuständigen Behörden erstellen*** die ***erforderlichen Antragsformulare***.	(3) ***Um für unionsweite Einheitlichkeit und Kohärenz zu sorgen, erlässt*** die ***Kommission nach Konsultation des EDSA Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Vorlage für ein Antragsformular zur Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und anerkannten datenaltruistischen Organisationen, in dem unter anderem*** die ***beabsichtigte Verarbeitung und sonstige Tätigkeiten sowie deren Art und***

Umfang zu beschreiben sowie die Art der erhobenen Daten und alle im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten beabsichtigten Mehrwertdienste anzugeben sind.

Or. en

Änderungsantrag 762
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***zuständigen Behörden erstellen die*** erforderlichen Antragsformulare.	(3) Die ***Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung der*** erforderlichen Antragsformulare***, einschließlich der erforderlichen Beschreibung der beabsichtigten Art der Datenvermittlungs- oder Datenaltruismus-Verarbeitungstätigkeiten, wie z. B. Arten von Daten, einschließlich Kategorien personenbezogener Daten und vorgesehener Mehrwertdienste***.

Or. en

Änderungsantrag 763
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten alle	Hat ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten alle

erforderlichen Informationen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgelegt und erfüllt er die Anforderungen des Artikels 32c, so entscheidet die zuständige Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrags auf Eintragung, ob der Anbieter die in Artikel 32c festgelegten Kriterien erfüllt. Erfüllt der Anbieter die Kriterien, so übermittelt die zuständige Behörde die einschlägigen Informationen der Kommission, die sodann die Anbieter in das öffentliche Unionsregister als anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten einträgt.	erforderlichen Informationen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgelegt und erfüllt er die Anforderungen des Artikels 32c, so entscheidet die zuständige Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrags auf Eintragung, ob der Anbieter die in Artikel 32c festgelegten Kriterien erfüllt. Erfüllt der Anbieter die Kriterien, so übermittelt die zuständige Behörde die einschlägigen Informationen der Kommission, die sodann die Anbieter in das öffentliche Unionsregister als anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten einträgt. ***Die zuständige Behörde muss die Anbieter in das nationale öffentliche Register des jeweiligen Mitgliedstaats eintragen.***

Or. pt

Änderungsantrag 764
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten alle erforderlichen Informationen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgelegt und erfüllt er die Anforderungen des Artikels 32c, so entscheidet die zuständige Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrags auf Eintragung, ob der Anbieter die in Artikel 32c festgelegten Kriterien erfüllt. Erfüllt der Anbieter die Kriterien, so ***übermittelt*** die zuständige Behörde die einschlägigen Informationen ***der*** Kommission, die ***sodann*** die ***Anbieter in das öffentliche Unionsregister als***	Hat ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten alle erforderlichen Informationen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgelegt und erfüllt er die Anforderungen des Artikels 32c, so entscheidet die zuständige Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrags auf Eintragung, ob der Anbieter die in Artikel 32c festgelegten Kriterien erfüllt. Erfüllt der Anbieter die Kriterien, so ***vergibt*** die zuständige Behörde ***das Siegel und übermittelt*** die einschlägigen Informationen ***an die*** Kommission, die die ***Website aktualisiert, um auf die***

anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten einträgt.	***Zuerkennung des Siegels hinzuweisen***.

Or. en

Änderungsantrag 765
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt auch, wenn eine datenaltruistische Organisation alle erforderlichen Informationen gemäß Absatz 2 vorgelegt hat und die ***Eintragungsanforderungen*** gemäß Artikel 32d erfüllt.	Unterabsatz 1 gilt auch, wenn eine datenaltruistische Organisation alle erforderlichen Informationen gemäß Absatz 2 vorgelegt hat und die ***Anforderungen*** gemäß Artikel 32d erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 766
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 32r wird folgender Absatz eingefügt:
	„(4a) Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten die Anforderungen des Artikels 32d nicht erfüllt, so unterrichtet sie den Anbieter von Datenvermittlungsdiensten über den Verstoß und fordert ihn auf, innerhalb

einer verhältnismäßigen und festgelegten Frist die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Kommt der Anbieter dieser Entscheidung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach, so kann die zuständige Behörde wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gemäß dieser Verordnung verhängen und die Tätigkeiten des Anbieters von Datenvermittlungsdiensten aussetzen.

Unterabsatz 1 gilt auch für datenaltruistische Organisationen.“

Or. en

Änderungsantrag 767
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des nationalen Rechts Gebühren für die Eintragung erheben. Diese Gebühren müssen verhältnismäßig und objektiv sein und auf den Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung beruhen. Bei kleinen ***Midcap-Unternehmen, kleinen*** und mittleren Unternehmen und Start-up-Unternehmen kann die zuständige Behörde eine ermäßigte Gebühr erheben oder auf die Gebühr verzichten.	5) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des nationalen Rechts Gebühren für die Eintragung erheben. Diese Gebühren müssen verhältnismäßig und objektiv sein und auf den Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung beruhen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen und Start-up-Unternehmen kann die zuständige Behörde eine ermäßigte Gebühr erheben oder auf die Gebühr verzichten.

Or. pt

Änderungsantrag 768
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des nationalen Rechts Gebühren für die Eintragung erheben. Diese Gebühren müssen verhältnismäßig und objektiv sein und auf den Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung beruhen. Bei kleinen ***Midcap-Unternehmen, kleinen*** und mittleren Unternehmen und Start-up-Unternehmen ***kann*** die zuständige Behörde ***eine ermäßigte Gebühr erheben oder*** auf die Gebühr verzichten.	(5) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des nationalen Rechts Gebühren für die Eintragung erheben. Diese Gebühren müssen verhältnismäßig und objektiv sein und auf den Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung beruhen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen und Start-up-Unternehmen ***muss*** die zuständige Behörde auf die Gebühr verzichten.

Or. en

Änderungsantrag 769
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32f – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten ***anerkannter*** datenaltruistischer Organisationen	Pflichten datenaltruistischer Organisationen *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Eine Annahme würde entsprechende Anpassungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 770

Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32f – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 32f wird folgender Absatz eingefügt:
	„(4a) Anerkannte datenaltruistische Organisationen veröffentlichen einen jährlichen Transparenzbericht, in dem die Kategorien der erhobenen Daten, die verfolgten Ziele von allgemeinem Interesse, die Kategorien der Datennutzer, die Zugang erhalten, etwaige Übermittlungen in Drittländer oder Zugriffe aus Drittländern, die angewandten Schutzvorkehrungen, die Anzahl der Widerrufe von Einwilligungen oder Erlaubnissen, Angaben zu den Einnahmequellen der anerkannten datenaltruistischen Organisation, insbesondere zu allen Einnahmen aus der Gewährung von Zugang zu Daten, sowie zu den Ausgaben dargelegt werden.“

Or. en

Begründung

In Anlehnung an die Empfehlungen des EDPB und des EDPS könnte es erforderlich sein, den Wortlaut des geltenden Gesetzes über digitale Governance dahingehend anzupassen, dass eine jährliche Übersicht über die Kategorien aller natürlichen und juristischen Personen, denen die Datenverarbeitung gestattet wurde, sowie eine Übersicht über die Einnahmequellen der anerkannten Organisation für Datenaltruismus geführt werden, um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten.

Änderungsantrag 771
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32f – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Anerkannte datenaltruistische Organisationen führen vollständige und genaue Aufzeichnungen über Folgendes:
	(a) natürliche oder juristische Personen, denen die Möglichkeit zur Verarbeitung der im Besitz dieser anerkannten datenaltruistischen Organisation befindlichen Daten gegeben wurde, sowie deren Kontaktdaten,
	(b) den Zeitpunkt oder die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Nutzung nicht personenbezogener Daten,
	(c) den Zweck der Verarbeitung entsprechend der Erklärung der natürlichen oder juristischen Person, der die Möglichkeit zur Verarbeitung gegeben wurde,
	(d) etwaige Gebühren, die von den die Daten verarbeitenden natürlichen oder juristischen Personen gezahlt wurden,
	(e) eine zusammenfassende Beschreibung der Zwecke von allgemeinem Interesse, die mit dieser Datenverarbeitung verfolgt wurden, und einer Beschreibung der hierzu herangezogenen technischen Mittel, die auch eine Beschreibung der zur Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes eingesetzten Techniken umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 772
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854

Artikel 32f – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Anerkannte datenaltruistische Organisationen ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Re-Identifizierung pseudonymisierter Daten, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und jeden rechtswidrigen Erwerb, jede rechtswidrige Nutzung, Offenlegung oder Übertragung der ihnen zur Verfügung gestellten Daten zu verhindern. Werden die Daten in pseudonymisierter oder anonymisierter Form verarbeitet oder weitergegeben, wenden sie zu diesem Zweck dem Stand der Technik entsprechende Techniken zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre an.

Or. en

Begründung

Recognised data altruism organisations collect and make available data voluntarily provided for objectives of general interest, and thereby handle data whose exposure entails significant risks for the natural and legal persons concerned. In addition to the duty to inform data holders after the event, laid down in paragraph 4, such organisations should be required to take preventive measures. This provision requires them to implement appropriate technical and organisational measures to prevent the re-identification of pseudonymised data, personal data breaches, and any unlawful acquisition, use, disclosure or transfer of the data made available to them, and to apply state-of-the-art privacy-preserving and privacy-enhancing techniques where the data are processed or shared in pseudonymised or anonymised form. This reinforces the protection of data subjects and data holders and strengthens trust in data altruism, in line with the principles of integrity and confidentiality laid down in Regulation (EU) 2016/679.

Amendment 773
Mary Khan

Proposal for a regulation
Article 1 – paragraph 1 – point 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32f – Absatz 5a (neu)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
	(5a) Die Einwilligung oder Erlaubnis muss für jeden Zweck, jede Datenkategorie und jeden Datennutzer gesondert, freiwillig, informiert und eindeutig erteilt werden. Ihre Verweigerung darf nicht zu einem Nachteil führen. Der Widerruf muss ebenso einfach möglich sein wie die Erteilung.

Or. de

Änderungsantrag 774
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32f – Absatz 5b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Anerkannte datenaltruistische Organisationen erstellen einen jährlichen Tätigkeitsbericht und übermitteln ihn der entsprechenden für die Eintragung von datenaltruistischen Organisationen zuständigen Behörde; dieser Bericht enthält mindestens Folgendes:
	(a) Kategorien natürlicher und juristischer Personen, die in ihrem Besitz befindliche Daten verarbeiten durften;
	(b) Informationen über die Einnahmequellen der anerkannten datenaltruistischen Organisation, insbesondere alle Einnahmen aus der Zugänglichmachung der Daten, sowie über die Ausgaben.

Or. en

Änderungsantrag 775
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 32b genannten zuständigen Behörden überwachen und beaufsichtigen ***entweder von sich aus oder auf Ersuchen einer natürlichen oder juristischen Person***, ob anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und anerkannte datenaltruistische Organisationen die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllen, auch darüber, ob sie die darin festgelegten Eintragungsanforderungen weiterhin erfüllen.	(1) Die in Artikel 32b genannten zuständigen Behörden überwachen und beaufsichtigen, ob anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und anerkannte datenaltruistische Organisationen die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllen, auch darüber, ob sie die darin festgelegten Eintragungsanforderungen weiterhin erfüllen. ***Auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person müssen die zuständigen Behörden auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch Anbieter von Datenvermittlungsdiensten überwachen und beaufsichtigen.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein Wechsel von Ermessensbefugnissen zu verbindlichen Maßnahmen eingeführt. Durch die Wahrung dieses Ermessensspielraums werden die zuständigen Behörden besser in der Lage sein, Ressourcen effizienter zuzuweisen, um dort tätig zu werden, wo dies am dringendsten nötig ist.

Änderungsantrag 776
Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die in Artikel 32b genannten zuständigen Behörden überwachen und beaufsichtigen ***entweder von sich aus oder auf Ersuchen einer natürlichen oder juristischen Person***, ob anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und anerkannte datenaltruistische Organisationen die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllen, auch darüber, ob sie die darin festgelegten Eintragungsanforderungen weiterhin erfüllen.	(1) Die in Artikel 32b genannten zuständigen Behörden überwachen und beaufsichtigen, ob anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und anerkannte datenaltruistische Organisationen die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllen, auch darüber, ob sie die darin festgelegten Eintragungsanforderungen weiterhin erfüllen.

Or. en